



Verwaltungsgemeinschaft  
Freie Stadt Danzig

**Senatspräsident  
Beowulf von Prince**  
Schweizer Str. 38  
AT-6830 Rankweil  
prince.beowulf@outlook.de  
www.verfassung.info

, den 12. Febr. 2022

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil  
To International Court of Justice  
Peace Palace  
Registrar Mr. Philippe Gautier  
Carnegieplein 2

2517 KJ The Hague  
The Netherlands

Telefon : +31 70 302 23 23  
Fax : +31 70 364 99 28

Antrag auf Feststellung der Zuständigkeit dieses Gerichts  
Allgemein und im konkret vorliegenden Fall

Anlagen – 1 Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit, Bestätigung: „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“  
2 amtliche Unterlagen UNO  
3 Kopie Danziger Ausweis  
4 Schadensersatzforderung 03.Okt.2020  
5 Schreiben an die Bundesverwaltungsgerichte  
6 Schreiben des Oberlandesgerichts Bamberg/Bayern/BRD vom 17. Juni 2020  
7 Pressemitteilung

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Vorbemerkung.....	4
<b>A Formelles</b> .....	9
1 Die Parteien.....	9
1.1 Die Freie Stadt Danzig.....	9
1.1.1 Danzig als Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit.....	10
1.1.2 Mit dem Überfall des Deutschen Reiches auf die Freie Stadt Danzig begann der 2. Weltkrieg.....	11
1.1.2.1 Die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.....	11
1.2 Das Deutsche Reich.....	11
1.2.1 Die SS (Schutzstaffel, Sturmstutz, satanische Sekte).....	12
1.3 Die Vereinten Nationen.....	13
1.3.1 Charta der Vereinten Nationen.....	13
1.3.2 Der Internationale Gerichtshof in Den Haag.....	14
1.4 Der Antragsteller.....	15
<b>B Die BRD wurde als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert</b> .....	17
1 Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte in der EU wurde beseitigt und damit die Bundesrepublik Deutschland.....	17
2 Zwei-plus-Vier-Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland.....	20
2.1 Die Bedingungen.....	20
2.2 Auszug aus dem 2+4 Vertrag.....	22
2.3 Nichterfüllung der Bedingungen.....	22
2.3.1 Verfassung.....	22
2.3.2 Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges.....	22
2.4 Stattdessen der Einigungsvertrag.....	23
2.4.1 Auszug aus dem Vertrag.....	23
2.4.2 Fehlender Geltungsbereich.....	23
3 Die Staatsangehörigkeit.....	24
3.1 Staatsangehörigkeit des Grundgesetzes.....	24
3.2 Staatsangehörigkeit der DDR.....	25
3.3 Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit.....	25
3.4 Strafverfolgung der „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit“ und diejenigen, die sich darauf berufen.....	25
3.5 Staatsangehörigkeit Deutsches Reich.....	26
3.6 Trennung in Staatsangehörige des Deutschen Reiches und der Freien Stadt Danzig.....	27
3.7 Was ist die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches?.....	28
3.8 Der wohl grösste Betrug.....	28
3.9 Staatsangehörigkeit Österreich.....	29
3.9.1 Zweites Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit.....	29
3.9.2 Aufhebung des Zweiten Gesetzes: Österreicher wieder Reichsdeutsche.....	29
3.9.3 Bruch des Staatsvertrages von 1955.....	29
3.9.3.1 Auszug aus dem Vertrag.....	29
3.9.3.2 Zwangsimpfung in Österreich.....	30
<b>C Gegenüber einem Danziger muss die Haager Landkriegsordnung eingehalten werden, gleichgültig in welchem Land er sich befindet</b> .....	31
<b>D Reparationen</b> .....	32
1 Der Zweite Weltkrieg ist erst beendet, wenn Reparationen an die Freie Stadt Danzig und deren Staatsangehörige bezahlt sind.....	33
<b>E Herr Georg Nolte wird aufgefordert Stellung zu beziehen</b> .....	34

## Einleitung

1 Der Zweite Weltkrieg begann am 01.09.1939 mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig. Der Weltkrieg wird aktiv fortgeführt. Man muss nicht mit militärischen Mitteln die Herrschaft über einen Staat erlangen. Es genügt, wenn man die Justiz unter seine Kontrolle bringt. Die Schweizer Eidgenossenschaft wurde mit dem Westfälischen Frieden von 1648 souverän. In diesem Friedensvertrag wurde der Schweiz eigene Richter, keine kaiserlichen Richter, zugestanden. Nach 1945 wurde das Saarland als souveräner Staat mit eigener Verfassung und eigener Staatsangehörigkeit geschaffen. Aber ausser von Frankreich hat diesen Staat kein anderer anerkannt, weil die obersten Richter Franzosen waren. Solange kein Friedensvertrag mit den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig geschlossen ist, kann sich jeder darauf berufen sich Danziger Recht zu unterstellen, ohne seine eigene Staatsangehörigkeit zu verlieren. Wer etwas dagegen hat, muss dafür sorgen, dass die Freie Stadt Danzig und ihre Staatsangehörigen Reparationen erhalten und damit der Zweite Weltkrieg beendet wird.

2 Laut Statuten ist dieses Gericht zuständig für Klagen von Staaten gegen Staaten. Dazu werden Staatsangehörige verschiedener Staaten zum Richter ernannt. Für die Bundesrepublik Deutschland wurde Herr Georg Nolte ernannt. Aber Herr Georg Nolte ist kein Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland. Er ist auch kein „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland BRD)“, siehe Rz.68-73. Er lehnt das *ordre public* der BRD, damit die BRD, alle völkerrechtlichen Verträge der BRD und die Anerkennung der heutigen Grenzen in Europa ab. Er ist mitverantwortlich, dass „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“ wegen dieser Eigenschaft strafrechtlich verfolgt werden, siehe Rz.67.

Herr Georg Nolte ist laut seinem Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.Juli 1913, letzter Stand 21. Aug. 2021 Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, das alle völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik Deutschland ablehnt. Zum Beispiel die Doppelbesteuerungsabkommen.

Das zum Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches gehörige *ordre public* wurde beginnend 1933 vollständig beseitigt und in das Gegenteil verkehrt, was es einmal war. Das nationalsozialistische Deutsche Reich hat alle völkerrechtlichen Verträge gebrochen und selbst gegen das zwingende Völkerrecht, die Haager Landkriegsordnung verstossen und hat damit alle Rechte verloren. Das nationalsozialistische Deutsche Reich hat einen Häuserkampf um Berlin geführt und hat Berlin damit zur Festung erklärt. Eine Festung geniesst keinerlei Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Land. Das nationalsozialistische Deutsche Reich ist damit völkerrechtlich erloschen.

Es sei denn, das nationalsozialistische Reich wird von den Vereinten Nationen anerkannt.

Wenn nicht, dann ist Herr Nolte aus dem Richteramt zu entfernen. Wenn ja, dann stellt sich die Frage, ob dieses Gericht noch im speziell vorliegenden Fall zuständig ist.

3 Ist dieses Gericht im vorliegenden speziellen Fall noch zuständig, dann ist Herr Nolte befangen.

Weder der Vater noch der Grossvater von Herrn Georg Nolte haben je einen Frieden mit den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig geschlossen. Herr Georg Nolte hat nie sein Erbe (seine Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches) ausgeschlagen. Er schuldet deshalb den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig, vertreten durch den Antragsteller, Reparationen und Schadensersatz wegen Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts bzw. sogar wegen Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung.

Er ist deshalb in Sachen 2 (BRD und DDR) + 4 (Mächte) Vertrag aus dem Jahre 1990 bzw. des Friedensvertrages von Versailles Art. 100 - 108 befangen.

Herr Georg Nolte sollte sich deshalb zu folgenden Tatsachenbehauptungen äussern. Er muss schliesslich am besten wissen, wer er ist. Er muss wissen, was seine Verfassung aus welchem Jahr, mit welchem Geltungsbereich ist. Wann wurde sein Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft gesetzt? Was ist das dazugehörige *ordre public*? Wann und wo wurde dieses *ordre public* definiert? Welchen Anteil besitzt er an welchem Staatsvermögen?

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig stammt aus dem Jahr 1920. Das Staatsgebiet ist in Art. 1 der Verfassung definiert und in Art. 100 des Friedensvertrages von Versailles völkerrechtlich anerkannt.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz der Freien Stadt Danzig ist 1920 in Kraft getreten. Das *ordre public* ist als das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 in Art. 116 der Danziger Verfassung definiert. Und das Staatsvermögen wird durch den Danziger Gulden beziffert.

### **Vorbemerkung**

4 Der Vater des Antragstellers hat 1955 vom ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit (Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches) vom 22. Feb. 1955 Gebrauch gemacht. Die Regierung von Unterfranken/Bayern/BRD hat bestätigt, dass der Vater des Antragstellers Danziger ist und „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ ist. Der Vater des Antragstellers reichte 1956 seine Schadensersatzforderungen bei den Vereinten Nationen in New York ein. Die Vereinten Nationen bestätigen die Danziger Staatsangehörigkeit. Erhalten hat der Vater des Antragstellers nur 3 % seiner Forderungen. Der Rest wird bis zum Abschluss einer Friedensregelung zurückgestellt. Dem Antragsteller werden ausdrücklich wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit die Existenzgrundlagen entzogen, er wurde entschädigungslos enteignet und seiner Freiheit beraubt. Dabei wird auch noch gegen den Spezialitätsgrundsatz im Auslieferungsverfahren verstossen. Selbst gegen ein Kautionsangebot von 1'344'000,-€ wird als zu gering erachtet, um den Antragsteller auch nur einen Tag früher aus der Gefangenschaft zu entlassen. Ohne juristische Kenntnisse und Hungerstreiks sässe der Antragsteller womöglich heute noch im Gefängnis oder in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt. Der Antragsteller wurde wegen seiner Staatsangehörigkeit 7-mal verhaftet und war insgesamt über 2 Jahre im Gefängnis.

Mit Urteil des Landgerichts Coburg/Bayern/Bundesrepublik Deutschland vom 01. Okt. 2019 wurde der Antragsteller als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig bestätigt.

5 Nach Art. 37 ist dieses Gericht zuständig für Fragen des Völkerbundes.

Hier: Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles

Der Ständige Internationale Gerichtshof hat in diesem Fall bereits die Feststellung getroffen, dass bestimmte gesetzliche Änderungen in der Freien Stadt Danzig nicht vereinbar mit der Danziger Verfassung sind – siehe Serie A/B Nr. 65.

Andererseits wurde die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert. Das „Staatsvolk“ der Bundesrepublik Deutschland sind „die Besitzer im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)“.

Alle völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik Deutschland wurden mit den „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ geschlossen.

Beweis: zum Beispiel das Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2008:

**Art. 3 h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger bb) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle juristischen ...**

6 Die Staatsangehörigkeit definiert das *ordre public* des Staates. Art. 116 bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: „*Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.*“ Völkerrechtlich ist diese Rechtsnachfolge jedoch erst dann vollzogen, wenn die Danziger einer Verfassung nach Art. 146 GG zustimmen.

7 Im 2 + 4 Vertrag von 1990 verpflichten sich die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gegenüber den 4 Mächten, dass eine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen wird, in der die Staatsgrenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 Geltungsbereich GG geregelt war, siehe Rz.56.

Trotz der Klage von Frau Karin Leffer und dem Antragsteller vor dem Gericht in Washington D.C., Az. 1:19-cv-03529-CJN vom Nov. 2019 weigern sich die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches diese Auflagen zur Souveränität zu verwirklichen. Die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ wurden durch Einfügung von § 40a 1999 in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erklärt, siehe Rz. 68-73.

In der Folge wurde wieder Zug um Zug nationalsozialistisches Recht eingeführt. Die Verträge der BRD werden nicht mehr eingehalten. Zum Beispiel wurde Art. 14 Spezialitätsgrundsatz des Europäischen Auslieferungsübereinkommens mit der Schweiz verletzt. Das ist kein Justizirrtum, das ist ein Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Lehnt eine Person die Auslieferung ab, verliert der ersuchte Staat nicht die Hoheit über den Ausgelieferten, sondern dehnt seine Hoheit über den Ausgelieferten auf das Territorium des ersuchenden Staates aus. Alle Handlungen des Ausgelieferten und gegen ihn unterliegen dem Recht des ersuchten Staates. Der ersuchende Staat ist nicht berechtigt hoheitliche Handlungen gegenüber dem Ausgelieferten, ohne vorhergehende Genehmigung des ersuchten Staates vorzunehmen. Nach deutschem Gesetzeskommentar wurde der Straftatbestand der Freiheitsberaubung gegenüber dem Antragsteller begangen. Der wird jedoch nicht verfolgt. Nach Schweizer Gesetzeskommentar müsste die Schweiz vor diesem Gericht klagen. Doch die Schweiz informiert dieses Gericht nicht darüber, dass die internationale Rechtsordnung gestört ist.

Aufgrund des Hinweises des Antragstellers im Oktober 2020 wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913 am 21. Aug. 2021 geändert. § 40a wurde nach 22 Jahren sang- und klanglos, ohne Diskussion aufgehoben. Das ist ein volles Schuldeingeständnis. § 15 wurde überschrieben. Nun ist geregelt, dass Danziger keine Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind und auch auf Antrag keine werden können, siehe Rz. 68-73.

8 Erstmalig wurde im Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches bestätigt, dass es zwei verschiedene Staatsangehörigkeiten auf dem Gebiet der BRD gibt.

Aber zum Beispiel wird Frau Karin Leffer immer noch mit Haftbefehl gesucht (unter dem weiter anhaltenden Verstoss gegen den Spezialitätsgrundsatz), weil sie auf Grundlage notarieller Beglaubigungen die Angaben auf Danziger Ausweisen bestätigt hat.

Nationalsozialistisches Recht wird weiter praktiziert. Das deutsche Bundesland Bayern ist eine de facto Diktatur. Die Unabhängigkeit der Richter ist vollständig beseitigt - siehe Rz. 42-50. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EUGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg schweigen dazu.

Nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles ist der Völkerbund zuständig für den Schutz der Danziger.

Auf der anderen Seite bestimmen die Danziger nach Art. 79 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 146 GG über friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen. Das wurde im 2 + 4 Vertrag ausdrücklich bestätigt. Nur mit Zustimmung der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig kann über das Territorium der Freien Stadt Danzig entschieden werden und damit die Grenzen in Europa anerkannt werden.

9 Der Antragsteller ist der Ansicht, dass es Sache der Danziger ist, unter welchen Bedingungen der Weltkrieg beendet wird. Mit dem Überfall des Deutschen Reiches begann der Zweite Weltkrieg. In % hat die Freie Stadt Danzig die grössten Verluste erlitten, aber als einziger Staat und deren Staatsangehörige hat die Freie Stadt Danzig noch keine Reparationen erhalten. Wollen die Danziger Reparationen erhalten, dann müssen diese den Weltkrieg beenden. Der Zeitpunkt ist gekommen.

10 Mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Deutschen Reiches ist nun definiert wer reparationspflichtig ist.

Dazu gehört auch der „deutsche“ Richter an diesem Gericht Herr Georg Nolte. Herr Nolte ist kein „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“. Also kein „Staatsangehöriger“ der BRD, sondern Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.

Mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Deutschen Reiches, Ausfertigung 22. Juli 1913, Stand 21. Aug. 2021 wird bestätigt, dass die „Staatsangehörigkeit“ „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ von den Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches nicht mehr anerkannt wird, sowie die gesamte Nachkriegsordnung. Es liegt die Erklärung vor, den Weltkrieg fortzuführen und wird auch unter Täuschung im Rechtsverkehr aktiv betrieben. Aber Danzigern gegenüber ist immer von jedem, gleichgültig, ob Freund oder Feind, deren ordre public einzuhalten.

11 Erkennt nun dieses Gericht an, dass Herr Georg Nolte als Staatsangehöriger des nationalsozialistischen Deutschen Reiches Mitglied dieses Gerichts sein kann oder muss Herr Georg Nolte von diesem Richteramt ausgeschlossen werden?

Ist dieses Gericht noch zuständig in Sachen Friedensvertrag von Versailles oder ist es alleinige Aufgabe der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig selbst für ihren Schutz zu sorgen?

12 Die Corona-Maßnahmen in den deutschsprachigen Ländern sind inzwischen geradezu irre, der gesunde Menschenverstand wird attackiert. Nach zwei Jahren belegt ein Ländervergleich eindeutig, dass alle Corona-Maßnahmen, einschliesslich der „Impfungen“ kontraproduktiv sind. Man muss nur Israel mit dem Gazastreifen vergleichen. Während Israel trotz der 4. Impfung vom Coronavirus überrollt wird, bemerkt man im Gazastreifen nichts. Nicht einmal das medizinische Personal trägt Masken.

Es kann jeder Staat tun was er für richtig hält.

Die Freie Stadt Danzig auch. Und ganz klar, ohne Notfallkliniken, ohne Gefahrenzulagen sind Corona-Maßnahmen nicht zulässig, schlicht illegal.

Die Corona-Maßnahmen sind gegenüber den Danzigern ein Verstoss gegen Art. 43 der Haager Landkriegsordnung. Der Antragsteller hat eine private Krankenversicherung. Diese ist zuständig für Kosten im Gesundheitswesen.

Aber stattdessen muss sich der Antragsteller über Steuerzahlungen an den Kosten für Masken beteiligen, die auf Dauer nicht vor einer Infektion schützen. An Testungen, die so sinnvoll sind wie ein Kropf und an Impfungen, die der Antragsteller nicht braucht. Der Antragsteller hat alles versucht, um sich bei Coronakranken zu infizieren, es geht nachweislich nicht. Ein vermuteter Grund dafür könnte sein, dass der Antragsteller raucht. Dafür zahlt der Antragsteller bereits erhöhte Steuern.

Gegen Art. 48 der Haager Landkriegsordnung wird verstossen.

Derweilen kann ein militärischer Konflikt in Europa nicht mehr ausgeschlossen werden.

Und was ist mit den Danzigern?

Wir Danziger verzichten nicht auf unser Recht von jedem Krieg verschont zu werden und beharren auf unserer Pflicht sich in keiner Weise an internationalen Streitigkeiten zu beteiligen.

Schon gar nicht in Europa und schon gar nicht gegen die Russische Föderation.

Die Sowjetunion/Russische Föderation hat immer Rücksicht auf die Freie Stadt Danzig genommen. Der zuständige sowjetische General hatte 1945 den Danzigern Leben und Eigentum zugesichert. Nur weil dem Befehl Hitlers gefolgt wurde, einen Häuserkampf um Danzig zu führen,

bei dem die Bevölkerung als lebender Schutzschild dienen sollte, wurde Danzig vollständig zerstört. Die Sowjetunion wollte bereits 1953 einen Friedensvertrag. Bereits in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts gingen von Danzig immer Proteste aus. Anders als zum Beispiel in der Tschechoslowakei hat sich die Sowjetunion dort nicht eingemischt.

Der Herr Präsident Putin der Russischen Föderation meinte zum 70jährigen Gedenken an den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in Danzig, dass noch längst nicht alles gesagt wurde. Die Russische Föderation gedenkt jährlich an die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Die „Deutschen“ nicht.

Europäische Staaten fühlen sich vor der Russischen Föderation nicht sicher. Aber zu Recht empfindet die Russische Föderation die Verlegung von Streitkräften der NATO an die Grenze der Russischen Föderation als Bedrohung. Was sonst? Die Russische Föderation hat es nicht allein den Danzigern überlassen, ihre Verteidigung zu regeln.

Eine der Auflagen des 2 + 4 Vertrages ist, dass das Gebiet der DDR nicht von ausländischen Streitkräften betreten werden darf.

Was war der Grund, die Absicht dieser Regelung? Wie ist diese auszulegen?  
Vor allem, wenn der 2 + 4 Vertrag nicht erfüllt ist.

Ist jetzt der Internationale Gerichtshof in Den Haag noch der Rechtsnachfolger des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag?

Ist der Internationale Gerichtshof noch zuständig zur Feststellung, ob Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles bzw. das Danziger ordre public verletzt wird?

Sind die Vereinten Nationen noch der Rechtsnachfolger des Völkerbundes und zum Schutz der Danziger zuständig, wenn deren ordre public entzogen wird?

Oder ist die Freie Stadt Danzig zuständig, evtl. einen neuen Nachfolger des Völkerbundes zu bestimmen?

13 Erkennt dieses Gericht den Friedensvertrag von Versailles noch an oder nicht?  
Wenn nicht, welche Staatsangehörigkeit hat dann der Antragsteller nach Ansicht des Gerichts?

Der Antragsteller hat seinen Eid auf das ordre public der BRD geleistet, das rechtsidentisch mit dem ordre public der Freien Stadt Danzig ist.

Dieses ordre public kann nicht entzogen werden. Das haben jetzt selbst die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bestätigt. Sie haben aber auch bestätigt, dass sie die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig durch die BRD ablehnen und zum Beispiel Frau Karin Leffer deshalb strafrechtlich verfolgen.

Der Antragsteller ist Danziger. Wird jedoch der Friedensvertrag von Versailles nicht anerkannt, dann ist der Antragsteller Brite und die BRD möglicherweise Mitglied des britischen Commonwealth mit dem ordre public Danzigs oder der Antragsteller ist Staatsangehöriger des Deutschen Kaisers. Dann muss der Antragsteller als Vertreter des deutschen Kaisers über den Friedensvertrag von Versailles neu verhandeln.

Es war immer die Absicht der Deutschen über den Friedensvertrag von Versailles nochmals zu verhandeln. Die haben zwar als Vertreter der Weimarer Verfassung den Friedensvertrag von Versailles unterschrieben. Aber die Weimarer Verfassung hat keinen Geltungsbereich. Stattdessen hält man bis heute an dem Staatsangehörigkeitsgesetz fest, das der deutsche Kaiser verabschiedet hat, mit Geltungsbereich bis zur russischen Grenze.

14 Die Regierenden des Deutschen Reiches wurden vor dem Gericht in Washington D.C. und vor dem Verwaltungsgericht in Berlin aufgefordert, den 2 + 4 Vertrag zu verwirklichen. Nach Art. 1 dieses Vertrages muss eine Verfassung beschlossen werden, der die Danziger zustimmen. Eine

Verfassung für die BRD muss ja nur die Rechtsnachfolge des Friedensvertrages von Versailles Art. 100 - 108 Freie Stadt Danzig regeln. Aber den Friedensvertrag von Versailles haben die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches nie anerkannt.

Es ist nüchterne Tatsache, dass das deutsche Bundesland Bayern wieder eine de facto Diktatur ist. Es ist nüchterne Tatsache, dass das völkerrechtlich garantierte Recht auf unabhängige, unparteiische Richter und faire Gerichtsverfahren nicht mehr in Europa eingeklagt werden kann.

Nüchterner Fakt ist, dass sich mindestens 95% der Europäer ein Europa des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit wünschen. Auch die Russische Föderation hat daran ein Interesse, ebenso wie der Rest der Welt. Auch der Rest der Welt hat kein Interesse an einem Europa, in dem der Rechtsfrieden nicht gewahrt ist. Auch der Rest der Welt hat ein Interesse daran, dass völkerrechtliche Verträge eingehalten werden

Falls dieses Gericht nicht seine Zuständigkeit beansprucht, sieht sich der Antragsteller berechtigt und verpflichtet dafür zu sorgen, dass in Europa ein Raum des Rechts, der Freiheit und Sicherheit wieder hergestellt wird. Internationale Streitkräfte setzen auf Grundlage der Entscheidung eines internationalen Schiedsgerichts diesen Raum des Rechts, der Freiheit und Sicherheit durch.

Schliesslich steht ganz nüchtern und sachlich dem Antragsteller noch geerbte Schadensersatzansprüche und Schadensersatzansprüche wegen entschädigungsloser Enteignung und Freiheitsberaubung zu.

Wenn die Vereinten Nationen diese Ansprüche nicht durchsetzen, dann ist nach allem was Recht ist, der Antragsteller berechtigt, internationale Streitkräfte auf Kosten der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches zu organisieren, um diese Ansprüche durchzusetzen. Werden diese Ansprüche durchgesetzt, werden auch wieder die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches gezwungen internationales Recht einzuhalten.

Erhält der Antragsteller kein Recht, welches Recht haben dann die „Deutschen“ noch ? Welches Recht die Europäer?

15 Der 2 + 4 Vertrag von 1990 ist bis heute nicht verwirklicht. Die NATO als Wertebündnis ist nicht geeignet die Danziger vor der bayerischen Diktatur zu schützen.

Mit Bayern in der NATO kann auch Nordkorea in der NATO sein und natürlich die Volksrepublik China und die Russische Föderation wollte ohnehin bereits einmal der NATO beitreten.

Was spricht dagegen eine internationale Streitmacht in Deutschland zu stationieren, die aufgrund eines Urteils eines internationalen Gerichts tätig wird. Jährlich werden 1'500'000'000'000,-€ für das Militär ausgegeben, aber für den Umweltschutz lediglich 100'000'000'000,-€

Ist es nicht Zeit mit einem Friedensvertrag eine ständige Internationale Streitmacht zu schaffen, die aufgrund eines internationalen Schiedsurteils jedem Staat, der es verlangt zur Seite steht? Eine internationale Streitmacht, von der keiner behaupten kann, sie würde ihn bedrohen.

Nicht die Russische Föderation bedroht die Demokratie in Europa. Die NATO verteidigt die de facto Diktatur Bayern.

Nicht die Russische Föderation verfolgt die Danziger wegen deren Staatsangehörigkeit, sondern die Nazis.

Die Sowjetunion hat im Völkerbund vor den Nazis gewarnt, während der Westen ein Appeasement gegenüber Hitler betrieben hat. Hätte es Polen nicht abgelehnt, dass sowjetische Truppen im Kriegsfall an die deutsch-polnische Grenze verlegt werden, dann hätte es den Hitler-Stalin Pakt nicht gegeben.

Jetzt wird Europa wieder von den Nazis beherrscht. Wie sollen die Europäer ihre Menschenrechte ohne die Russische Föderation wieder erlangen bzw. ohne die Freie Stadt Danzig?

16 Der 2 + 4 Vertrag ist nicht verwirklicht. Formell ist die Russische Föderation noch immer Besatzungsmacht und zur Durchsetzung der Einhaltung des ordre public der Danziger in Deutschland berechtigt und verpflichtet.

Setzt die Russische Föderation die Rechte der Danziger durch, dann muss auch kein anderer europäischer Staat die Russische Föderation fürchten. Es kann sich jeder Europäer darauf berufen Danziger Recht zu unterliegen.

Dazu werden weitere Staaten gebeten, auf Kosten der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Streitkräfte in der BRD zu stationieren, die nach Entscheidung eines internationalen Gerichts tätig werden.

Wer will dies mit welchem Recht ablehnen? Auch die Verträge der NATO wurden von „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ geschlossen und nicht mit den Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Auch die Angehörigen der deutschen Bundeswehr haben den Eid geleistet, das ordre public der Freien Stadt Danzig zu verteidigen und damit die Schadensersatzansprüche des Antragstellers durchzusetzen.

Wer will also mit welchem Recht verhindern, dass der Antragsteller internationale Streitkräfte beauftragt seine Rechte durchzusetzen?

Es wird hiermit gleich gefordert, die Bezüge, das Gehalt von Herrn Georg Nolte zu beschlagnahmen und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Es liegt an Herrn Georg Nolte nachzuweisen, dass er zu keiner Zahlung verpflichtet ist.

## **A Formelles**

### **1 Die Parteien**

#### **1.1 Die Freie Stadt Danzig**

17 Art. 100 - 108 des Friedensvertrages von Versailles wurde als Instrument zur Erhaltung des Friedens geschaffen, bevor es die Erklärungen der Menschenrechte gab. Ohne den Willen der Siegermächte des Ersten Weltkrieges, die Freie Stadt Danzig zu gründen, gäbe es keine Freie Stadt Danzig. Der Vater des Antragstellers wäre entweder überhaupt nicht vom Zweiten Weltkrieg betroffen, weil er in Ostafrika geboren wurde und in das Völkerbundmandatsgebiet, seine Heimat Tanganyika zurückgekehrt ist. Damit hätte er diese Staatsangehörigkeit oder er wäre für seinen Einsatz im Zweiten Weltkrieg entlohnt worden.

Dann wäre der Antragsteller nicht entschädigungslos enteignet und seiner Freiheit beraubt worden.

Frau Karin Leffer würde deshalb nicht mit Haftbefehl gesucht.

Mit der Freien Stadt Danzig wurde erstmals ein Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit in Europa geschaffen.

Menschenrechte können immer nur durch Staaten verletzt werden.

Nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles wurden die Bürger Danzigs unter den Schutz des Völkerbundes gestellt.

#### *Artikel 102*

*Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst den im Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbunds.*

Im Gegenzug darf kein Danziger zu militärischen Mitteln zu seiner Verteidigung greifen, selbst die Annahme von Orden ist verboten, Art. 73 der Danziger Verfassung.

*„Kein Danziger Staatsangehöriger darf Titel oder Orden annehmen.“*

Die Freie Stadt Danzig kann deshalb niemals Kriegspartei im Sinne von Abschnitt 1 der Haager Landkriegsordnung sein. Es ist immer das *ordre public* zu wahren, gleichgültig, ob Feind oder Freund. Kein Danziger darf einer Weisung folgen, die gegen sein *ordre public* verstösst.

18 Nach Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles wird die Verfassung der Freien Stadt Danzig mit Vertretern Danzigs und dem Völkerbund vereinbart.

#### *Artikel 103*

*Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbunds von ordnungsgemäß berufenen Vertretern der Freien Stadt Danzig ausgearbeitet. Die Verfassung wird von dem Völkerbund gewährleistet.*

Damit ist die Verfassung der Freien Stadt Danzig ein Vertrag von Bürgern mit Staaten.

Dieser Vertrag kann selbst durch die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Danzigs nicht gekündigt werden, Art. 49 der Danziger Verfassung.

*„Abänderungen der Verfassung können erst in Kraft treten, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt sind und dieser erklärt hat, daß er gegen die Abänderungen keine Einwände zu erheben hat.“*

Danziger Verfassung Artikel 71. *„Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die Verwaltung im Staat.“*

Diese sind in Art. 116 der Danziger Verfassung definiert.

*„Alle beim Inkrafttreten dieser Verfassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltenden Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft...“*

Nach Art. 76 genießen die Danziger Schutz vor dem Ausland, sowohl im Inland als auch im Ausland.

*„Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.“*

Das heisst, selbst wenn die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung für ein Gesetz ist, darf es nicht angewendet werden, wenn es nicht mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch übereinstimmt. Die Einhaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist übergeordnetes Völkerrecht nach Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles. Der Völkerbund mit Rechtsnachfolge der Vereinten Nationen ist verantwortlich, dass diese Bestimmungen eingehalten werden und haftet für Verstösse.

19 Die Gewaltentrennung ist in der Freien Stadt Danzig unübertrefflich geregelt. Die Gesetzgebung (Legislative) wird international von der obersten Staatsgewalt (Exekutive) auf Einhaltung der Verfassung überwacht und handelt nur aufgrund eines internationalen Gerichts (Judikative).

Der Präzedenzfall dazu liegt vor. Die Nazis hatten im letzten Jahrhundert durch Wahlen den Gesetzgeber und die Regierung gestellt. Daraufhin begannen sie Nazirecht einzuführen. Darüber haben sich Danziger beschwert und der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag hat in dem Gutachten Serie A/B Nr. 65 festgestellt, dass die Freie Stadt Danzig ein Rechtsstaat ist und die erlassenen Gesetze gegen die Verfassung verstossen. Daraufhin hat Grossbritannien angekündigt die Exekutive in der Freien Stadt Danzig zu übernehmen. Daraufhin wurden die Gesetze wieder gestrichen.

#### **1.1.1 Danzig als Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit**

20 In die Freie Stadt Danzig konnte jeder visafrei einreisen. Ca. 620'000 Bürger jüdischen Glaubens nutzten Danzig zur Flucht. Man sagt, ohne die Freie Stadt Danzig gäbe es keinen Staat Israel.

Die Franzosen schwiegen, als sich das Deutsche Reich das Saarland zurückholte. Die Franzosen schwiegen als sich das Deutsche Reich Österreich einverleibte.

Aber mit dem Überfall auf Danzig lautete der Schlachtruf der Franzosen: „Für die Freiheit von Danzig.“ Es wurde bewusst, dass es den „Deutschen“ nicht um eine Revision des Friedensvertrages ging, sondern um die Beseitigung eines Raumes des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit aller. Nochmals: Der Schlachtruf der Franzosen war nicht: „Für Frankreich.“ oder „Für Polen“, sondern „Für die Freiheit von Danzig“.

Frau Karin Leffer setzt sich für den Frieden ein und damit für die Freiheit aller Menschen. Sie wird deshalb mit Haftbefehl gesucht. Dieser Haftbefehl richtet sich damit gegen jeden der Recht, Freiheit und Sicherheit will.

Der Schlachtruf, nicht im militärischen Sinne, sondern der Zivilgesellschaft muss deshalb lauten: „Für die Freiheit von Frau Leffer“. Wer sich dem nicht anschliesst, muss der unterlassenen Hilfeleistung verdächtigt werden, als Feind der Zivilgesellschaft.

## **1.1.2 Mit dem Überfall des Deutschen Reiches auf die Freie Stadt Danzig begann der Zweite Weltkrieg**

### **1.1.2.1 Die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse**

21 Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches auf die Freie Stadt Danzig am 01. Sept. 1939 um 4 Uhr 45 - Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Den Danzigern wurde die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Reiches aufgezwungen und damit das ordre public der Freien Stadt Danzig entzogen - Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Die männliche Bevölkerung wurde in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst und damit versklavt. Wer sich weigerte, kam in das Konzentrationslager Stutthof. Dort haben nur 35% der Insassen überlebt. Schliesslich wurde Danzig zur Festung erklärt, der Bevölkerung die Flucht verboten, sie sollte als lebender Schutzschild gegen die Sowjets dienen. Damit war die Vernichtung der Danziger angeordnet – Anklagepunkt Nr. 3 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

22 Die Deutschen haben den totalen Krieg geführt und total verloren. Sie haben gegen die Haager Landkriegsordnung verstossen und haben damit alle Rechte verloren. Die Ostdeutschen durften straffrei ermordet, erschlagen und in Massen vergewaltigt werden. Schliesslich wurden sie entschädigungslos enteignet und vertrieben. Auch die Sudetendeutschen wurden entschädigungslos enteignet und vertrieben. Frankreich erklärte das Saarland zum souveränen Staat mit eigener Verfassung und eigener Staatsangehörigkeit. Kein anderer Staat hat jedoch das Saarland anerkannt, weil die obersten Richter Franzosen waren. Das Saarland ist erst nach dem Londoner Schuldenabkommen von 1953 zur BRD gekommen. Belgien, Luxemburg und die Niederlande annektierten deutsche Gebiete. Die Deutschen hatten nie ein Mitspracherecht. Erst 1963 wurden die von den Benelux Staaten annektierten Gebiete zurückgekauft.

23 Und was ist mit der Freien Stadt Danzig?

Die Freie Stadt Danzig hat in % die grössten Verluste erlitten, hat aber als einziger Staat noch keine Reparationen erhalten.

24 Was ist mit dem Antragsteller? Alle Kriegsteilnehmer, selbst die SS hat für ihre Kriegshandlungen Lohn und Renten erhalten.

Ausgenommen sind die Danziger, die sich der Einberufung zur Wehrmacht widersetzt haben, wie der Vater des Antragstellers.

## **1.2 Das Deutsche Reich**

25 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben gegen die Haager Landkriegsordnung verstossen und alle Rechte verloren.

Das Deutsche Reich hat einen Häuserkampf um Berlin geführt. Berlin war damit völkerrechtlich eine Festung. Eine Festung genießt im Krieg keinerlei Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Land. Es konnte keine unabhängige Regierung mehr gebildet werden. Das Deutsche Reich ist völkerrechtlich erloschen. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches genossen keinen Schutz durch ihre Regierung und gelten völkerrechtlich definiert als Flüchtlinge und Vertriebene. Art. 116 GG: „.....*Deutscher im Sinne von Art. 116 GG sind die Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit, die auf dem Gebiete des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dez. 1937 Aufnahme gefunden haben.*“ Klar: Die BRD hat nichts mit dem Deutschen Reich zu tun. Schon gar nicht in den Grenzen vom 31. Dez. 1937. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, wie es in den Grenzen von 1937 bestanden hat, sind die Flüchtlinge und Vertriebenen im Sinne von Art. 116 GG“, denen man das *ordre public* des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt Jan. 1920 (Danziger Verfassung Art. 116) zurückgegeben hat.

26 Im Grunde war das Deutsche Reich im völkerrechtlichen Sinne bereits 1933 beseitigt worden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz lautete: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Das Deutsche Reich war ein Zusammenschluss souveräner Staaten, die ihre eigenen Staatsangehörigkeitsgesetze hatten. Die Reichsstaatsangehörigkeit bezog sich auf Bewohner der Kolonien, die auf Antrag die deutsche Reichsstaatsangehörigkeit erhalten haben.

1933 wurde die Staatsangehörigkeit der Staaten des Deutschen Reiches beseitigt. Es gab nur noch die Reichsstaatsangehörigkeit, aber kein Territorium dazu. Das zu dem Staatsangehörigkeitsgesetz gehörende *ordre public* des Deutschen Reiches wurde zugunsten von Nazi-Recht beseitigt. Damit war im Grunde bereits 1933 das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich erloschen. Die wahre Macht im Reich hatte die SS, eine internationale Organisation ohne definiertes *ordre public*.

### **1.2.1 Die SS (Schutzstaffel, Sturmabteilung, satanische Sekte)**

27 Der Nationalsozialismus ist keine politische Idee, sondern eine Pseudoreligion. Wenn man davon ausgeht, dass das Gegenteil von dem was gesagt wird, wahr ist, dann liegt man in der Regel richtig. Als der Nazi-Propaganda Minister Goebbels 1943 die Deutschen fragte: „Wollt ihr den totalen Krieg?“, da wusste er bereits, dass der Krieg hoffnungslos verloren war. Er meinte deshalb: „Wollt Ihr Eure totale Vernichtung?“. Die Deutschen jubelten: „Jaaa“.

Will jemand ernsthaft behaupten, ganz Deutschland wäre kein Irrenhaus gewesen?

Dass der Krieg bereits verloren war, musste jedem denkenden Deutschen bewusst sein. Deshalb haben die Geschwister Scholl die „Weiße Rose“ gegründet und auf Flugblättern darauf hingewiesen, dass die Fortsetzung des Krieges nur noch ein sinnloses Morden war. Die Geschwister Scholl wurden deshalb hingerichtet.

Auf der offiziellen Internetseite des bayerischen Justizministeriums wird zu Herrn Generalstaatsanwalt Lückemann und Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Lohneis berichtet, dass diese zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt wurden. Dabei wurde auf die Wanderausstellung zur „Weißen Rose“ hingewiesen und wohin es führt, wenn die Unabhängigkeit der Richter beseitigt wird. Nämlich zur Ermordung der Kritiker durch Richter. Zynischer kann man doch wohl nicht demonstrieren, dass die Deutschen wieder einmal nicht zurechnungsfähig sind.

Die SS war die sogenannte Elite. Die hatte eigene Rituale, die unter der „Schwarzen Sonne“ abgehalten wurden. Die „Schwarze Sonne“ ist das Symbol dafür, dass immer das Gegenteil wahr ist, von dem was behauptet wird. Kinder wurden unter anderem mit einem silbernen Dolch getauft, usw..

Die SS bestand bereits im letzten Jahrhundert aus 30 verschiedenen Nationalitäten. Sie war der wahre Machthaber im Deutschen Reich und auch gegen die Deutschen gerichtet. Der Reichsführer der SS Heinrich Himmler hatte sogar den Befehl ausgegeben, dass SS-Angehörige die Frauen der deutschen Wehrmachtangehörigen schwängern mussten. Nur weil Hitler um die Kampfmoral der deutschen Wehrmacht fürchtete, wurde dieser Befehl zurückgenommen.

28 Die deutsche Wehrmacht war nur die Hilfstruppe der SS, um ihre Herrschaft in Europa zu begründen. Die SS hatte eine eigene Armee und war damit Kriegspartei im Sinne des Abschnitts eins der Haager Landkriegsordnung. Aber der SS unterstand auch die Polizei, mit der Geheimpolizei, Interpol und dem Geheimdienst. Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden von der SS verübt. Die Konzentrationslager (KZ) wurden von der SS betrieben. Die SS hat sich für die Betreuung der Konzentrationslager von der Industrie bezahlen lassen.

Die SS druckte £ Noten. Welches Vermögen der SS nach dem Krieg versteckt und auf welchen Konten gelagert war, konnte nie aufgeklärt werden.

Die SS hat nie kapituliert.

Nach dem Krieg waren SS-Angehörige wieder in wichtigen Ämtern. 80% der Nachkriegsrichter waren Mitglieder der NSDAP und der SS.

Die Tochter des Reichsführers Heinrich Himmler, eine glühende Anhängerin der SS bis zu ihrem Tod, war Angestellte beim deutschen Bundesnachrichtendienst (Geheimdienst). Die Bundespolizei wurde durch einen SS-Angehörigen gegründet. Der spätere Arbeitgeberpräsident Schleyer war SS-Hauptmann, usw...

29 Die Praxis, dass Gerichtsurteile, entgegen der auch damals auf dem Papier stehenden gesetzlichen Bestimmungen, nicht unterschrieben werden, wurde von den Nazis eingeführt. Die Ankläger der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse hatten Probleme eine individuelle Schuld nachzuweisen, weil nichts unterschrieben war.

Wozu etwas unterschreiben, wenn die höchste Rechtsordnung der Befehl war?

30 Inzwischen wird wieder Nazi-Recht praktiziert. Das ist einfach für jeden erkennbar. Nach dem ordre public der BRD, der Freien Stadt Danzig und dem Deutschen Reich bis 1933 müssen amtliche Schriftstücke die Unterschrift des Ausstellers tragen. Nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch haftet der Beamte persönlich für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung. Ein Verwaltungsbeamter, wie auch ein Richter muss deshalb unterschreiben, damit seine persönliche Haftung zum Ausdruck kommt.

Es werden aber sämtliche rechtserhebliche Schreiben, wie zum Beispiel ein Haftbefehl nicht mehr unterschrieben. Wer das akzeptiert, lehnt das ordre public der BRD und damit ab, „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ zu sein.

Er bekennt damit SS-Angehöriger zu sein und jedem Befehl zu folgen und nicht mehr den Gesetzen.

Aber wer weiss das schon?

Ca. 80% der Bewohner der BRD glauben der 2 + 4 Vertrag wäre verwirklicht und sie wären Staatsangehörige des souveränen, freiheitlich demokratischen Rechtsstaates BRD.

So versichert auch der Botschafter der BRD in den USA im Vorwort zu den bilateralen Verträgen mit den USA, dass die BRD ein freiheitlich demokratischer Rechtsstaat ist, der sich EU-Recht unterwirft.

Aber welche Staatsangehörigkeit haben die Botschafter der BRD? Welche Verfassung, von wann, mit welchem Geltungsbereich, welches Staatsangehörigkeitsgesetz von welchem Datum, mit welchem Territorium und Landesrecht/ordre public, wann in Kraft getreten, haben diese?

### **1.3 Die Vereinten Nationen**

#### **1.3.1 Charta der Vereinten Nationen**

##### **31 PRÄAMBEL**

##### **WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN - FEST ENTSCHLOSSEN**

*künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen*

zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können

#### Artikel 33

(1) Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl

#### Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vor gesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck "Feindstaat" in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

#### Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

#### PRÄAMBEL

....da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, ....

#### Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht

Es ist doch damit bereits festgestellt: Wer die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter beseitigt, beseitigt die Herrschaft des Rechts und provoziert damit letzten Endes blutige Aufstände. Wer die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der staatlichen Gerichte beseitigt, hat als Motiv, dass er Massenmord provozieren will.

### 1.3.2 Der Internationale Gerichtshof in Den Haag

32 Nach Art. 37 der Statuten ist der Internationale Gerichtshof in Den Haag zuständig für Fragen des Völkerbundes bzw. des Ständigen Internationalen Gerichtshofes

#### Artikel 37

Ist in einem geltenden Vertrag oder Übereinkommen die Verweisung einer Sache an ein vom Völkerbund einzusetzendes Gericht oder an den Ständigen Internationalen Gerichtshof

vorgesehen, so wird die Sache im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien dieses Statuts an den Internationalen Gerichtshof verwiesen.

Der Präzedenzfall liegt vor: Der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag, Serie A/B Nr. 65 stellt fest:

*Consistency of Certain Danzig Legislative Decrees with the Constitution of the Free City*

„As regards the second condition, the Court observes that among the principles which the decrees are bound to respect is, as already pointed out, the principle which determines the position of the individual by according him certain fundamental rights (Grundrechte)...“

„Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung stellt der Gerichtshof fest, dass zu den Grundsätzen, die die Verfügungen zu beachten haben, wie bereits ausgeführt der Grundsatz, der die Stellung des Einzelnen dadurch bestimmt indem ihm bestimmte Grundrechte zuerkannt werden...“.

„...The problem of the repression of crime may be approached from two different standpoints, that of the individual and that of the community. From the former standpoint, the object is to protect the individual against the State : this object finds its expression in the maxim *N u l l a pœna sine lege* .....ceptions ; the Danzig Constitution is based upon the former. For this Constitution takes as its starting-point the fundamental rights of the individual...“

„...Das Problem der Verbrechensbekämpfung kann aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden, dem des Individuums und dem der Gemeinschaft. Vom ersten Standpunkt aus betrachtet, ist das Ziel ist der Schutz des Individuums vor dem Staat : dieses Ziel findet seinen Ausdruck in der *Maxime N u l l a pœna sine lege* .....ceptions ; **die Danziger Verfassung stützt sich auf die erstere. Denn diese Verfassung geht nämlich von den Grundrechten des Individuums aus.**

„...To sum up, the Court holds that the decrees of August 10, 1935, are not consistent with the guarantees which Part II of the Danzig Constitution provides for fundamental rights.“

„ **Zusammenfassend stellt der Gerichtshof fest, dass die Dekrete vom 10. August 1935, nicht mit den Garantien des Teils II der Danziger Verfassung für die Grundrechte vereinbar sind.**“

#### 1.4 Der Antragsteller

33 Herr Beowulf von Prince ist Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig.

Beweis: Amtliche Bestätigung durch die Regierung von Unterfranken und dass er damit „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ ist – siehe Anlage 1

Beweis: amtliche Unterlagen der Vereinten Nationen - siehe Anlage 2

34 Dem Antragsteller Herrn Beowulf von Prince stehen persönliche Schadensersatzforderungen/Reparationen aus dem Zweiten Weltkrieg zu, gutachtlich bestätigt in Höhe von 10'133'332,50 Shs (englische Schillinge; hochgerechnet mit der Wertentwicklung des Dow Jones heute ca. 60'000'000 – 70'000'000,- \$).

Beweis: amtliche Unterlagen der Vereinten Nationen – siehe Anlage 2

<https://digitallibrary.un.org/?ln=en>

Tom Adalbert von Prince

link <https://digitallibrary.un.org/record/1656856?ln=en>;

35 Ohne die Gründung der Freien Stadt Danzig, auch durch die Vereinigten Staaten von Amerika wäre der Antragsteller Herr Beowulf von Prince kein Danziger, sondern britischer Staatsangehöriger.

Beweis: Der Onkel des Antragstellers Herrn Beowulf von Prince ist Brite.

36 Alle Kriegsteilnehmer, selbst die SS hat für ihre Kriegshandlungen Lohn und Renten erhalten.

Ausgenommen sind die Danziger, die sich der Einberufung zur Wehrmacht widersetzt haben, wie der Vater des Antragstellers.

Was ist damit?

37 Dem Antragsteller wurden seine Existenzgrundlagen entzogen, er wurde entschädigungslos enteignet und ausdrücklich wegen seiner Staatsangehörigkeit, auch noch unter Verstoß des Europäischen Auslieferungsübereinkommens seiner Freiheit beraubt

Ein paar Beispiele. Der Antragsteller überliess Frau Hain ein Grundstück zur Nutzung zum Selbstkostenpreis in Höhe von 16'250,-€. Für dieses Grundstück hatte der Antragsteller bereits einmal eine Baugenehmigung erstritten. Das bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth hatte noch 1999 entschieden, dass der Antragsteller rechtswidrig in seinen Rechten verletzt wurde. Der Antragsteller hatte deshalb dieses Grundstück voll erschlossen. Frau Hain stellte einen Bauantrag. Wird der Bauantrag nicht aus baurechtlichen Gründen abgelehnt, erhält der Antragsteller den durchschnittlichen Baulandpreis. Erhalten hat der Antragsteller 15'000,-€. Die Regierungsjuristin des Landratsamtes zeigte den Antragsteller wegen Betrug an. Betreff: Vollzug des Waldgesetzes: Verkauft Wald als Bauplatz. In der Verhandlung am Amtsgericht Coburg am 30. März 2005 wurde das Gerichtsprotokoll massiv gefälscht, bewiesen durch Tonaufnahme, Zeugen und Presseberichte. Der Antragsteller wurde zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Erhalten hat der Antragsteller von Frau Hain 15'000,- €, zurückbezahlt hat der Antragsteller 43'000,-€

Der Antragsteller verkaufte ein als Bauland ausgewiesenes Grundstück. Die Regierungsjuristin Frau Engel des Landratsamtes Coburg zeigte den Antragsteller wegen Betrug an. Vorwurf: Verkauft Bauplatz, obwohl dieser nicht erschlossen ist. Der Antragsteller kaufte extra ein Erschliessungsrecht. Die Gemeinde hat der Erschliessung des Baugebietes über den öffentlichen Weg abgelehnt. Der Antragsteller übte das Erschliessungsrecht an der einzig möglichen Stelle aus. Es kam die Polizei, stellte die Erschliessung ein, die bereits verlegten Erschliessungsrohre wurden herausgerissen. Der Antragsteller erhielt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch. Das Landratsamt Coburg zeigte den Antragsteller wegen illegalen Waffenbesitzes an. Bei diesen Waffen handelte es sich um Jagdwaffen, die der Antragsteller auf dienstliche Anweisung kaufen musste, um seinen Beruf als Berufsjäger ausüben zu können. Diese Jagdwaffen waren seit 30 Jahren amtlich gemeldet. Der Unterschied zwischen illegalem Waffenbesitz und legalem Waffenbesitz ist einfach. Legaler Waffenbesitz sind amtlich gemeldete Waffen. Illegale Waffen sind nicht gemeldet.

Wie kommt denn so etwas zustande? Der Antragsteller hatte als Forstoberinspektor sämtliche Jahrhundertkatastrophen zu bewältigen, die einen Wald heimsuchen können. Statt 4 Arbeiter hatte er bis zu 40. 160 Arbeitsstunden in 10 Tagen, einschliesslich Samstag und Sonntag hat der Antragsteller geleistet. Dass der Antragsteller an Feiertagen wie Weihnachten und Neujahr gearbeitet hat, war die Regel. In nur 15 Berufsjahren hat der Antragsteller das Soll von 45 Berufsjahren geleistet.

Aber der Antragsteller hat wegen dem deutsch-polnischen Grenzvertrag von 1990 auf Schadensersatz geklagt. Diese Klage hat man liegenlassen, bis man das Bundesverfassungsgerichtsgesetz geändert hat. Danach musste man keine Klagen mehr annehmen. 2004 hatte der Antragsteller 2 polnische GmbH's, eine Unternehmensberatung GmbH und dazu 4 diplomierte Mitarbeiter geschult, ein Haus mit 4 Eigentumswohnungen auf einem 25'000m<sup>2</sup> Grundstück, davon 10'000m<sup>2</sup> erschlossen, 4'000m<sup>2</sup> ausgewiesenes Bauland und Christbaum- und Schmuckreisigkulturen. Selbst in Nordkorea wäre der Antragsteller ein angesehener Bürger. Und plötzlich ist der Antragsteller beständiger Krimineller.

38 Gegen seinen Willen wurde der Antragsteller von der Schweiz ausgeliefert. Dort wurden nicht genehmigte Strafverfolgungsmassnahmen durchgeführt. Das ist ein Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz (ausgeliefert wird nur für den speziell genehmigten Fall), das ist ein Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Es wurde jeder, der einen Danziger Ausweis besessen hat, wegen Anstiftung und Mittäterschaft bei einer Urkundenfälschung verurteilt. Als

einzigster Beweis dient die Aussage von Herrn Kellner, der behauptet, ein Danziger Ausweis wäre die Fälschung eines bundesdeutschen Ausweises. Wozu beschafft sich jemand einen gefälschten Ausweis, wenn er einen echten hat? Der Antragsteller und Frau Leffer werden als Täter bezeichnet. In der Anklageschrift, die daraus entstanden ist, Aktenzeichen: 1 KLS 123 Js 3979/11: steht als Vorwurf: „Frau Karin Leffer und Herr von Prince sind die Repräsentanten der Freien Stadt Danzig. Sie erkennen deutsches Recht nur in Teilen an.“ Wäre denn der Danziger Ausweis eine Fälschung, dann wäre der Strafvorwurf: § 276 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen richtig. Aber es wird der Strafvorwurf Urkundenfälschung § 267 vorgeworfen. Das Strafmaß ist das Doppelte. Beim richtigen Strafvorwurf wäre längst eine Verjährung eingetreten – mehr dazu siehe unter: Unabhängigkeit der Gerichte wurde vollständig beseitigt, Rz. 42-50.

## **B. Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) wurde als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig durch das Grundgesetz konzipiert**

39 Das „Staatsvolk“ der BRD sind die Danziger, „die Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs.1 GG“, während die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches die Flüchtlinge und Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit sind, die auf dem Gebiet des Deutschen Reiches Aufnahme gefunden haben.

40 Die Rechtsnachfolge ist erst völkerrechtlich bestätigt, wenn die Danziger einer Verfassung für die BRD zustimmen.

Der Friedensvertrag von Versailles ist ein grundlegender völkerrechtlicher Vertrag. Sollte eine Änderung erfolgen, dann müssten alle Vertragsparteien zustimmen, auch die Freie Stadt Danzig. Ohne die Zustimmung aller Vertragsparteien können nur Rechtsnachfolgen neu definiert werden.

41 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind zur Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber den Danzigern verpflichtet:

Art. 25 GG: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des Bundesgebietes.

Art. 133 GG: *Der Bund tritt in die Rechte und Verantwortlichkeiten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz zwei kann das GG nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche (Danziger Recht) und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft. Nach Art. 116 GG sind die Danziger „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG“. Art. 116 GG bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“ Aber das GG kann durch eine Verfassung nach Art. 146 GG geändert werden. Einer Verfassung nach Art. 146 GG müssen die Danziger zustimmen. Nur durch die Zustimmung der Danziger kann über friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen entschieden werden.

Das GG besteht noch auf dem Papier. Aber der Geltungsbereich Art. 23 GG wurde aufgehoben und damit förmlich das GG. Steuern dürfen nach § 1 des Einkommensteuergesetzes nicht mehr erhoben werden.

Die wesentlichen Bestimmungen zum Staatsaufbau des GG werden nicht mehr eingehalten.

## **1 Die Unabhängigkeit der Gerichte in der EU wurde beseitigt und damit die Bundesrepublik Deutschland**

42 Gerichte in der EU besitzen nicht die Unabhängigkeit diesen Betrug aufzudecken.

Das deutsche Bundesland Bayern ist wieder eine de facto Diktatur und alle Europäer folgen dieser Diktatur.

Dies wurde inzwischen indirekt vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EUGH) bestätigt. Im Mai 2017 musste der EUGH aufgrund einer Vorabanfrage irischer Gerichte bestätigen, dass deutsche Staatsanwälte keine justiziellen/gerichtlichen Behörden sind, weil denen die Unabhängigkeit fehlt - siehe Anlage 7 Pressemitteilung des EUGH. 5'000 deutsche Haftbefehle mussten neu ausgestellt werden. Das deutsche Justizministerium gibt für die Werbekampagne 40'000'000,-€ aus mit dem Slogan: „Wir sind Rechtsstaat.“ Geändert hat sich nichts.

Aufgrund dieses Urteils und der Beschwerden der EU gegen die polnische Justizreform reichte ein Richter aus dem deutschen Bundesland Hessen eine Vorabanfrage beim EUGH ein, ob er unabhängig ist. Er begründete dies damit, dass er von politischen Beamten ernannt und befördert wird. Der Generalanwalt beim EUGH lehnt die Beschwerde gleich mit der Begründung ab, dass der Richter unabhängig ist, solange er keine direkte Weisung erhält.

Daraufhin reichte ein Richter aus dem deutschen Bundesland Thüringen die Vorabfrage ein, ob er unabhängig ist, Aktenzeichen des EUGH C-276/20 – 1. Er begründet dies damit, dass die Staatsgewalten nicht getrennt sind, sondern verschränkt. Er wird nicht nur von politischen Beamten ernannt und befördert, sondern wurde auch als weisungsgebundener Beamter eingesetzt. Diese Vorabanfrage liegt nun seit fast 2 Jahren beim EUGH vor, ohne bearbeitet zu werden. Dabei besteht natürlich Gefahr im Verzug. Aufgrund verschiedener Abkommen müssen andere Staaten deutsche Urteile ohne Prüfung vollstrecken.

Dabei sind die Richter aus dem deutschen Bundesland Thüringen gegenüber den Richtern aus dem deutschen Bundesland Bayern noch unabhängig. In dem deutschen Bundesland Bayern ist die Unabhängigkeit der Richter vollständig beseitigt. Rechtsanwälte, die dies zur Sprache bringen wollen, wird die Zulassung entzogen. Entgegen Art. 6 EMRK muss man sich aber bereits vor dem Landgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, wenn man dort klagen will oder dort verklagt wird.

43 Mit dem Richter- und Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahr 2005 wurden Richter und Staatsanwälte dem Disziplinarrecht für Soldaten unterworfen. In dem deutschen Bundesland Bayern (wie im letzten Jahrhundert) wurde die Unabhängigkeit der Richter vollständig beseitigt. Der bayerische Ministerpräsident ernennt und entlässt den Justizminister. Der Justizminister erteilt Staatsanwälten Befehle. Der Justizminister ernennt, befördert und versetzt Richter und Staatsanwälte. Ein und dieselbe Person wechselt am gleichen Gericht die Position vom Staatsanwalt, dann zum Richter und wieder zum Staatsanwalt.

Beweis: Zum Beispiel Dr. Koch am Landgericht Coburg.

44 Das geht bereits wegen dem unterschiedlichen Eid, den ein Richter und ein Staatsanwalt zu leisten haben, nicht.

Beweis: Eid des Richters lautet auf die Wahrheit, die des Staatsanwaltes auf das Gesetz.

45 Staatsanwälte der Gerichte werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Zum Beispiel Herr Generalstaatsanwalt Lückemann des Oberlandesgerichts Bamberg wird zum Präsidenten/ Disziplinarvorgesetzten des Oberlandesgerichts Bamberg ernannt. Der Leitende Oberstaatsanwalt des Landgerichts Coburg Lohneis wird zum Präsidenten des Landgerichts Coburg ernannt. Will man ein Wiederaufnahmeverfahren vor dem Landgericht Coburg, dann wird der Fall an das Landgericht Bamberg überwiesen. Dort ist jetzt Herr Lohneis Landgerichtspräsident. Seine Nachfolge als Präsidentin am Landgericht Coburg hat Frau Ursula Haderlein angetreten. Diese war vorher Gruppenleiterin der Staatsanwaltschaft Coburg.

Beweis: Das kann man einfach im Internet nachlesen. Das erfüllt unter anderem den Straftatbestand nach § 92 Hochverrat StGB.

46 Die eingehenden Fälle werden den Richtern nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach einem Zufallsprinzip zugeordnet, sondern nach dem Alphabet. Man steht

immer vor demselben Richter, selbst wenn man diesen wegen Befangenheit abgelehnt hat. Das ist ein Verstoß gegen Art. 101 GG bzw. gegen § 16 Gerichtsverfassungsgesetz

Beweis: Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Coburg.

Beweis: Zum Beispiel die Geschäftsverteilungspläne im deutschen Bundesland Baden-Württemberg.

47 Selbstverständlich werden Befangenheitsanträge nicht bearbeitet.

Beweis: Zahlreiche Verfahren des Antragstellers Herrn Beowulf von Prince

48 Gerichtsprotokolle werden nicht wörtlich geführt. Es wird nur vermerkt: „Der Zeuge hat ausgesagt.“ Was der Zeuge ausgesagt hat, ob für den Angeklagten oder gegen ihn wird nicht festgehalten. Es lässt sich durch die nächste Instanz nicht mehr prüfen auf welcher Grundlage das Urteil ergangen ist. Das ist ein Verstoß gegen § 273 (3) StPO.

Beweis: Gerichtsprotokolle; ausserdem hat die Frankfurter Allgemeine Zeitung im Sept. 2019 darüber berichtet.

49 Entgegen allen gesetzlichen Bestimmungen werden Urteile nicht mit der Unterschrift des Richters versehen ausgehändigt, vielmehr wird beglaubigt, dass kein Richter unterschrieben hat. Es fehlt der Nachweis einer Willensbekundung des Richters. Es gibt niemand, der für das Urteil verantwortlich ist.

Beweis – siehe Anlage 6 Schreiben des Oberlandesgerichts Bamberg vom 17. Juni 2020

50 Abgestempelt werden „Urteile“ mit Amtsgericht Bayern oder Oberlandesgericht Bayern. Solche Gerichte gibt es nicht.

Beweis – siehe Anlage 6 Schreiben des Oberlandesgerichts Bamberg vom 17. Juni 2020

51 Frau Karin Leffer wird noch immer mit Haftbefehl gesucht, obwohl sie nie Geld dafür erhalten hat, dass sie aufgrund von notariellen Beglaubigungen die Angaben auf Danziger Ausweisen völlig korrekt beglaubigt hat. Dass in der Sache Danziger Ausweise ca. 20 Freisprüche, darunter Freisprüche 1. Klasse erteilt wurden, interessiert die Bayern nicht.

Wäre denn ein Danziger Ausweis eine Ausweisleistung, dann wäre die Sache längst verjährt.

Aber man macht aus einer Ausweisleistung eine Urkundenfälschung.

Wer beurteilt denn, ob die in der Verantwortung des Antragstellers ausgestellten Danziger Ausweise die Fälschung eines Ausweises ist – siehe Anlage 3? Ein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches oder ein Danziger?

Bis 1999 war ein deutscher Reisepass kein Nachweis einer Staatsangehörigkeit – eben wegen Art. 116 GG konnte ein deutscher Reisepass kein Nachweis einer Staatsangehörigkeit sein. Der Reisepass konnte nur den Status eines Deutschen im Sinne von Art. 116 GG ausweisen. Als Staatsangehörigkeit steht in einem deutschen Reisepass: „deutsch“. Seit 1999 müsste korrekt in einem deutschen Reisepass als Staatsangehörigkeit „Deutsches Reich“ stehen. Seit 1999 ist ein deutscher Reisepass kein Nachweis mehr, um zum Beispiel von den Doppelbesteuerungsabkommen der BRD zu profitieren.

Ist seit 1999 ein deutscher Reisepass nicht die Fälschung eines Ausweises?

Ein Ausweis soll die Identität der Person angeben. Zur Identität gehört die Staatsangehörigkeit und damit sind das *ordre public* und die völkerrechtlichen Verträge definiert. Eben um zum Beispiel nachzuweisen, ob man von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren darf.

Herr Richter Georg Nolte legt seinen deutschen Reisepass vor und behauptet unter Täuschung im Rechtsverkehr, er wäre „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“. Dabei ist er in Wahrheit Staatsangehöriger des Deutschen Reiches.

Ist jetzt dieses Gericht zuständig für die Beurteilung, ob ein Danziger Ausweis eine strafbare Handlung ist und ob eine Ausweisleistung eine strafbare Handlung nach § 267 Urkundenfälschung oder strafbar nach § 276 Ausweisleistung StGB ist?

52 Sind nicht vielmehr „deutsche“ Gerichtsurteile Urkundenfälschungen? Als Beispiel wird das Schreiben – Briefkopf „Oberlandesgericht Bamberg“, abgestempelt mit „Oberlandesgericht Bayern“ vorgelegt.

Nach §§ 125, 126 BGB müssen gerichtliche Schreiben mit der Unterschrift des Richters ausgehändigt werden, §§ 216, 275, 345 StPO - siehe die Gesetzestexte im Anhang. Stattdessen wird immer beglaubigt, dass kein Richter unterschrieben hat. Damit liegt keine Urkunde, keine erkennbare Willensbekundung vor. Beglaubigen, dass auch auf dem Original keine Unterschrift vorhanden ist, tut meistens eine Angestellte. Eine Angestellte ist jedoch nicht berechtigt eine amtliche Beglaubigung durchzuführen, weil sie keinen Eid auf die Einhaltung der Gesetze geleistet hat.

53 Darf ein „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“, der sich auf das *ordre public* der Freien Stadt Danzig bzw. das *ordre public* der BRD beruft und die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ablehnt, ein Schreiben wie das beigefügte Anlage 6 beachten, ohne die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches anzuerkennen?

Alle Europäischen Gerichte und auch Schweizer vollstrecken aber bayerische Urteile ungeprüft, wegen der Übereinkommen zur Anerkennung von Urteilen.

Wären die Richter der EU und der Schweiz unabhängig, müssten diese ihrem Kollegen aus dem deutschen Bundesland Thüringen beistehen und selbst Klage wegen der bayerischen Verhältnisse einreichen und selbst gegen ihre Regierungen klagen, weil diese keine Staatenklage gegen Deutschland erheben. Sie lehnen damit das völkerrechtlich vereinbarte *ordre public* ab und handeln nicht mehr als Vertreter eines Staates.

Beweis: Auslieferungsverfahren des Antragstellers Herrn Beowulf von Prince

Das betrifft vor allem österreichische Richter.

Mit der Vollstreckung deutscher Urteile verstossen diese eindeutig gegen die Menschenrechte und haben einen tatsächlichen Anschluss an Nazirecht, Nazi *ordre public* vollzogen. Der Staatsvertrag von Österreich aus dem Jahre 1955 ist eindeutig verletzt.

Beweis: Staatsvertrag von Österreich - siehe unter Österreich.

Deshalb sind Europäische Gerichte grundsätzlich nicht für den Antragsteller Herrn Beowulf von Prince zuständig/berechtigt zu entscheiden – siehe Anlage 5 Schreiben an die Bundesverwaltungsgerichte.

Nach § 245 dZPO herrscht Rechtsstillstand.

Beweis: § 245 ZPO *Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege*

*Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.* (Kriegszustand – siehe unter Reparationen)

Damit sind Schiedsgerichte zuständig. Doch die Schweizer Eidgenossenschaft erkennt selbst Schiedsurteile, die nach dem eigenen Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz gefällt wurden, nicht an.

## **2 Zwei-plus-Vier-Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland**

### **2.1 Die Bedingungen**

54 Auflage nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages ist es die heutigen bestehenden Grenzen in Europa zu bestätigen.

Dazu müssen die Rechtsnachfolgen der bestehenden Grenzen definiert sein. Das Deutsche Reich ist völkerrechtlich erloschen. Die Vereinten Nationen wurden als Kriegsbündnis/Feind gegenüber dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten gegründet. Wer Partei für die

Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ergreift, zählt zu den Verbündeten des Deutschen Reiches und ist ein Feind der Vereinten Nationen.

Es muss deshalb das Territorium der Freien Stadt Danzig neu definiert werden, wie Grenzänderungen zum Beispiel im Friedensvertrag von Versailles beschrieben sind.

## **Abschnitt II.**

### **Luxemburg**

#### **Artikel 40**

*Deutschland verzichtet hinsichtlich des Großherzogtums Luxemburg auf die Geltendmachung aller Bestimmungen, die zu seinen Gunsten in den Verträgen vom 8. Januar 1842, 2. April 1847, 20./25. Oktober 1865, 18. August 1866, 21. Februar und 11. Mai 1867, 10. Mai 1871, 11. Juni 1872 und 11. November 1902 sowie in allen an die genannten Verträge sich anschließenden Übereinkommen enthalten sind.*

*Deutschland erkennt an, daß das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. Januar 1919 aufgehört hat, dem deutschen Zollverein anzugehören, verzichtet auf alle Rechte bezüglich des Eisenbahnbetriebes, stimmt der Aufhebung der Neutralisierung des Großherzogtums zu und nimmt im voraus alle internationalen Vereinbarungen an, die von den alliierten und assoziierten Mächten hinsichtlich des Großherzogtums geschlossen werden.*

## **Abschnitt XI.**

### **Freie Stadt Danzig**

#### **Artikel 100**

*Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das von den nachstehend angegebenen Grenzen umschlossen wird: von der Ostsee nach Süden bis zu dem Punkte, an dem die Hauptschiffahrtswege der Nogat und der Weichsel zusammentreffen:*

*die ostpreußische Grenze, wie sie im Artikel 28 Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrags beschrieben ist;*

Eine Verfassung der BRD muss deshalb die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig bezüglich Art. 100 – Territorium der Freien Stadt Danzig und Art. 102 Schutz und Art. 103 garantiertes Recht regeln.

Dazu nochmals Art. 79 Abs. 1 Satz 2: Das GG kann nicht geändert werden, sofern es

- friedensvertragliche, das heisst Reparationen bzw. territoriale Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles - hier Art. 100 des Friedensvertrages von Versailles - Territorium;
- besatzungsrechtliche Fragen - hier Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles – garantiertes Recht und
- verteidigungsrechtliche Fragen; hier Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles – Schutz der Danziger – betrifft.

Aber das GG kann in Verbindung mit Art. 116 und Art. 146 GG geändert werden, wenn die Danziger zustimmen.

55 Eine Erste Verfassung der BRD, in der die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig beschrieben wird, wurde inzwischen vorgelegt. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches können dieser beitreten, in dem diese unterschrieben wird. Mit der Unterschrift wird die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen. Damit erlöschen Reparationsforderungen und die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen, Art. 53 und 107.

Dennoch weigern sich die regierenden Staatsangehörigen des Deutschen Reiches die abschliessende Friedensordnung in Europa zu verwirklichen.

## 2.2 Auszug aus dem Zwei-plus-Vier-Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland

56

**Art. 1 (4)** Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik **werden sicherstellen, daß die Verfassung** des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. **Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.**

**Art. 2** Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. **Nach der Verfassung des vereinten Deutschland** sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung **eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar.** Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

**Art. 5 Abs. 3** .....Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.

## 2.3 Nichterfüllung der Bedingungen

### 2.3.1 Verfassung

57 **Dass so eine Verfassung nicht beschlossen wurde, lässt sich ganz einfach überprüfen.**

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat: "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des **Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist**"

Das GG wurde also durch keine Verfassung nach 1990 ersetzt.

**Art 146** Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Da steht ausdrücklich, dass eine Verfassung erst noch beschlossen werden muss.

Art. 23 Geltungsbereich wurde 1992 irreführend mit EU überschrieben.

Irreführend deshalb, weil suggeriert wird, dass dieser Art. 23 schon immer so bestanden hat.

**Art 23 EU**

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland ...usw.

### 2.3.2 Verbot eines Angriffskrieges

58 Selbstverständlich findet man keine Bestimmung, die die Vorbereitung eines Angriffskrieges unter Strafe stellt, Art. 2 des 2 + 4 Vertrages.

59 Nach Art. 79 Abs. 1 Satz zwei GG kann das GG nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.

Selbstverständlich können die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches nicht einseitig über friedensvertragliche Regelungen entscheiden, auch nicht über das, den Danzigern gegenüber einzuhaltende Besatzungsrecht/ordre public und schliesslich nicht darüber, wie die Danziger ihren Schutz gewährleisten wollen.

## 2.4 Der Einigungsvertrag

60 **Statt eine Verfassung zu beschliessen, haben die zwei teilsouveränen Staaten BRD und DDR einen Einigungsvertrag geschlossen.**

### 2.4.1 Auszug aus dem Vertrag

<https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/EinigVtr.pdf>

*Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)*

*EinigVtr. Ausfertigungsdatum: 31.08.1990*

*Vollzitat: "Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist"*

**Stand: Zuletzt angepasst durch Art. 17 G v. 12.7.2021 I 3091**

#### *Art 3 Inkrafttreten des Grundgesetzes*

*Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.*

#### *Art 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes*

*Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:*

**2. Artikel 23 wird aufgehoben.**

### 2.4.2 Fehlender Geltungsbereich

61 **Erst treten die Länder der DDR dem GG bei und zwei Sätze weiter tritt die BRD und DDR dem GG aus. Dies gilt bis heute, siehe letzter Stand 12. Juli 2021.**

62 Es gibt laut Einkommenssteuergesetz seit dem 31.08.1990 keinen Geltungsbereich des Einkommenssteuergesetzes mehr, keine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Steuern.

Steuern dürfen nach § 1 des Einkommenssteuergesetzes nicht mehr erhoben werden.

Zum Beispiel dürfen von Bürgern der USA bzw. deren Unternehmen in der BRD keine Steuern erhoben werden.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2008: Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der BRD mit den USA: Bekanntmachung der Neufassung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern

#### *Artikel 3*

*c) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinne verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;*

Einkommenssteuergesetz (EStG), Ausfertigungsdatum: 16. Okt. 1934

*§ 1 Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil*

*1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort*

*a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen ...*

(Bemerkung: Das Gebiet der BRD war in Art. 23 Grundgesetz definiert. Mit dem Einigungsvertrag zwischen der BRD und DDR wurde der Geltungsbereich Art. 23 GG aufgehoben. Es besteht formell keine Berechtigung zur Erhebung von Steuern. Es gibt keine gesetzliche Steuerpflicht mehr. „Steuerzahlungen“ sind im Prinzip freiwillige Leistungen.)

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales\\_Steuerrecht/Staatenbezogene\\_Informationen/Laender\\_A\\_Z/Oesterreich/2002-04-05-Oesterreich-Abkommen-DBA-Gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Oesterreich/2002-04-05-Oesterreich-Abkommen-DBA-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil II Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 5. April 2002

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen Vom 26. März 2002

Artikel 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

*(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert*

*b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland **in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht** und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen ausübt;*  
*c) bedeutet der Ausdruck „Republik Österreich“ das Hoheitsgebiet der Republik Österreich;*

In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bedeutet: Solange keine abschliessende Friedensregelung mit den Danzigern vorliegt, dürfen Steuern nur in Übereinstimmung mit Art. 48 der Haager Landkriegsordnung erhoben werden.

63 Von den Doppelbesteuerungsabkommen können nur „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ profitieren:

Artikel 3

***h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger bb) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland...***

Es ist ganz klar: Seit der Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz 1999 darf kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches und keine deutschen Unternehmen von den Doppelbesteuerungsabkommen profitieren. Seit 1999 begehen alle „Deutschen“ Steuerbetrug, weil die Regierung Täuschung im internationalen Rechtsverkehr betreibt. Sie müssen nachträglich im Ausland Steuern zahlen. Auch die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 21. Aug. 2021 ändert nichts an dieser nüchternen Tatsache. Den deutschen Straftatbestand der Steuerhinterziehung gibt es nicht mehr, er steht nur noch auf dem Papier. Die Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung ist illegal. Die Bürger werden zu Straftätern erklärt, wegen Handlungen, die die Regierung begeht.

Aber zum Beispiel wird Frau Karin Leffer mit Haftbefehl gesucht, weil sie sich darauf beruft „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“ zu sein. Sie wird strafrechtlich verfolgt, weil Sie sich dafür einsetzt, dass jeder Bewohner der BRD von den Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann. Sie setzt sich dafür ein, dass kein Bewohner der BRD Reparationen bezahlen muss und zum Beispiel auch die Souveränität Österreichs gewahrt wird.

Es existieren also noch immer die zwei teilsouveränen Staaten Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik. Auch die EU hat ein gemeinsames Parlament aller EU-Staaten. Aber keine gemeinsame Verfassung, ebenso wenig wie die BRD und DDR.

### **3 Die Staatsangehörigkeit**

#### **3.1 Staatsangehörigkeit des Grundgesetzes**

64 Die „Staatsangehörigen“ der Bundesrepublik Deutschland, sind die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. Das sind die Danziger, weil sich Art. 116 auf das *ordre public* der Freien

Stadt Danzig, definiert in Art. 116 der Danziger Verfassung bezieht. Diese „Staatsangehörigkeit“, „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ wird von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches nicht mehr anerkannt.

Damit werden das *ordre public* der BRD, die völkerrechtlichen Verträge der BRD, die von den „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ geschlossen wurden, so zum Beispiel das Auslieferungsübereinkommen mit der Schweiz oder eben die Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der EU nicht mehr anerkannt.

Nach Art. 4 Abs. 2 des Einigungsvertrages ist der Geltungsbereich, Art. 23 GG noch immer aufgehoben und damit die formelle Geltung des GG.

### 3.2 Staatsangehörigkeit der DDR

65 1949 wurde das GG für die BRD verkündet und die DDR hat eine Verfassung beschlossen. Es galt aber immer noch das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913 in der DDR.

Erst 1967 hat sich die DDR ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz gegeben.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsb%C3%BCrgerschaft\\_der\\_DDR](https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsb%C3%BCrgerschaft_der_DDR)

Die Staatsbürgerschaft der DDR wurde am 20. Februar 1967 durch das Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz) eingeführt, das von der Volkskammer der DDR beschlossen wurde.

Dieses Gesetz setzte in der Deutschen Demokratischen Republik das bis dahin gültige gesamtdeutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913 außer Kraft und hob die noch in der ersten DDR-Verfassung von 1949 festgeschriebene einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit auf.

**Dieses Staatsangehörigkeitsgesetz der DDR wurde offiziell nie aufgehoben.**

**Es gibt also noch immer die zwei teilsouveränen Staaten BRD und DDR.**

*Das Bundesverfassungsgericht folgte aus dem Wiedervereinigungsgebot, dass die Verleihung der DDR-Staatsbürgerschaft automatisch zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes führte – also auch für Bürger, die vor der Einbürgerung im Sinne des Grundgesetzes keine Deutschen waren. Dies galt „**innerhalb der Grenzen des ordre public**“.*

### 3.3 Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit

66 Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass zur Staatsangehörigkeit das *ordre public* gehört.

Das *ordre public* gilt für die "Deutschen im Sinne von Art. 116 GG". Die "Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG" sind die Danziger. Im Sinne von Art. 116 bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: "Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert."

### 3.4 Strafverfolgung der „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit“ und diejenigen, die sich darauf berufen

67 Der Antragsteller Herr Beowulf von Prince hat mit Frau Karin Leffer Klage am Gericht in Washington D. C. eingereicht, damit der 2 + 4 Vertrag verwirklicht wird. Frau Karin Leffer wird noch immer mit Haftbefehl gesucht. Vorwurf: "Frau Karin Leffer ist Repräsentantin der Freien Stadt Danzig." Auf Grund der Beweislage vor dem Gericht in Washington D. C. stellt Frau Leffer den Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls, um sich einem Gerichtsverfahren in Freiheit stellen zu können. Das Oberlandesgericht Bamberg/Bayern/BRD lehnt dies mit der merkwürdigen Begründung ab, Frau Leffer wäre "Reichsdeutsche" – siehe Anlage 6.

Der Antragsteller Herr Beowulf von Prince denkt: "Was soll das? Das sind doch alles Reichsdeutsche. Die müssten sich doch mit dieser Begründung selbst vor Gericht stellen und die ganze Regierung." Der Antragsteller Herr Beowulf von Prince sieht sich deshalb erstmalig das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches an. Bis dahin hatte es ihn nie interessiert.

Schliesslich hat sein Vater diese Staatsangehörigkeit ausdrücklich ausgeschlagen. Der Antragsteller Herr Beowulf von Prince stösst auf § 40a im Staatsangehörigkeitsgesetz.

### 3.5 Staatsangehörigkeit Deutsches Reich

68 Mit Einfügung von § 40a 1999 in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913, wurden die "Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG Abs. 1" zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erklärt.

Damit wurde das ordre public der BRD, was das ordre public der Freien Stadt Danzig ist, Zug um Zug zugunsten des ordre public des Deutschen Reiches (Nazirecht), das seit 1933 eingeführt wurde wieder praktiziert.

69 Nachdem der Antragsteller Herr Beowulf von Prince im Okt. 2020 darauf hingewiesen hat, dass dieses Gesetz ohne seine ausdrückliche Zustimmung nichtig ist, hat man dieses Gesetz am 21. Aug. 2021 sang- und klanglos, ohne Debatte, nach 22 Jahren aufgehoben.

<https://www.buzer.de/gesetz/4560/al153434-0.htm>

*§ 40a StAG a.F. (alte Fassung)*

*1 Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.*

Das ist für Laien irreführend. Der „Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 bezieht sich natürlich nicht auf den Besitz der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches. § 40a StAG n.F. (neue Fassung) in der am 20.08.2021 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 12. Aug. 2021 BGBl. I S. 3538

**§ 40a (aufgehoben)**

70 Das ist ein volles Schuldeingeständnis. Es wird bestätigt, dass es einen Unterschied zwischen den „Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1“ und der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches gibt und die Einfügung von § 40a den Straftatbestand nach Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse erfüllt.

§ 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913 wurde am 21. Aug. 2021 überschrieben.

<https://www.gesetze-im-internet.de/stag/StAG.pdf>

*Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)*

**StAG Ausfertigungsdatum: 22.07.1913; Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 12.8.2021 I 3538; <https://prag.diplo.de/cz-de/service/03-Staatsangehoerigkeit/-/2452708>**

**Neues Gesetz in Kraft getreten**

*Am 20. Aug. 2021 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen sind:*

*In § 15 (neu) einen **gesetzlichen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung** für Personen, die von NS-Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch nach Art. 116 Absatz 2 GG besitzen, weil sie nicht förmlich ausgebürgert wurden und für deren Abkömmlinge.*

*Anspruchsberechtigt sollen alle ab Geltung des Grundgesetzes (24. Mai 1949) Geborenen und deren Abkömmlinge sein.*

Der Antragsteller Herr Beowulf von Prince sieht in der Lesung zu diesem Gesetz nach.

*Wiedergutmachungsgedanke für Verfolgte und deren Abkömmlinge*

*Aus Sicht von **Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** von der **Universität Konstanz** trägt die geplante Regelung umfassend dem Wiedergutmachungsgedanken für Verfolgte des NS-Regimes und deren Abkömmlinge Rechnung. In Paragraf 15 würden alle Fälle ausreichend erfasst, in*

denen der staatsangehörigkeitsrechtliche Verlust nicht in der Entziehung der Staatsangehörigkeit besteht, „sondern andere verfolgungsbedingte Ursachen maßgeblich sind“.

Nach 72 Jahren versucht man also eine Interpretation von Art. 116 GG (2).

Warum? Art. 116 (2) wurde doch nicht geändert. Art. 116 (2) besteht unverändert seit 1949 fort. Wurden jetzt mit § 15 neue Tatbestände geschaffen?

Wie lautet denn jetzt § 15?

**§ 15 Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945**

1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben,  
2. von einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, Legitimation oder Sammeleinbürgerung deutscher Volkszugehöriger ausgeschlossen waren,  
....und ihre Abkömmlinge **sind auf Antrag einzubürgern,**

Da glaubt doch jeder, dass er die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erhält, mit dem ordre public der BRD. Tatsächlich erhält er die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, mit dem ordre public der Nazis.

### **3.6 Trennung in Staatsangehörige des Deutschen Reiches und der Freien Stadt Danzig**

71 Man hat jetzt drei Zeiträume:

a) vom 30. Jan. 1933 – 08. Mai 1945 – rechtlose Zeit, Feindstaat,

Seit Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz **gilt der Antrag auf einen Ausweis,** als Antrag auf das ordre public des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.

b) vom 08. Mai 1945 – 26. Febr. 1955. Dabei muss man zwischen dem ersten Gesetz zu Fragen der Staatsangehörigkeit und dem zweiten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit unterscheiden.

Nach dem ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Febr. 1955 musste man die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausdrücklich ausschlagen. Das ist eine unveränderbare Willensbekundung. Wer als Danziger davon Gebrauch machte, ist im Besitz des ordre public nach Art. 116 und ist reparationsberechtigt. Diese Personen können auch auf Antrag nicht eingebürgert werden. Dazu gehört der Antragsteller Herr Beowulf von Prince.

Auch der Antrag auf einen Ausweis stellt keinen Antrag auf das ordre public der Nazis dar.

72 Von den Regierenden der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches (entgegen dem Willen von 95%) der Bevölkerung wurde also jetzt beschlossen, dass sie die Staatsangehörigkeit der BRD nicht anerkennen. Selbst nachdem § 40a wieder aufgehoben wurde, werden die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ deshalb strafrechtlich verfolgt.

Es gibt deshalb wieder die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig und die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

73 Mit der Ablehnung der BRD als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig wird jede verbindliche Rechtsordnung und auch die völkerrechtlichen Verträge der BRD abgelehnt. Deshalb wurde die Unabhängigkeit der Gerichte vollständig beseitigt und zum Beispiel auch gegen das Auslieferungsübereinkommen mit der Schweiz verstossen.

Mit der Überschreibung von § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913, Stand 21. Aug. 2021 ist klargelegt: Die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches bedeutet: das Willkürrecht der Nazis. Die Aufkündigung der völkerrechtlichen Verträge, die Ablehnung einer Friedensregelung, die Fortführung des Zweiten Weltkrieges, der für die „Deutschen“ die Fortführung des Ersten ist und wir uns lediglich in der dritten Phase des Ersten befinden.

74 **Die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig ist definiert** durch die Danziger Verfassung aus dem Jahre 1920 mit Geltungsbereiches nach Art. 1 der Danziger Verfassung. Es existiert das Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1920. Das ordre public der Freien Stadt

Danzig ist in Art. 116 der Danziger Verfassung definiert, als das Recht des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt Jan. 1920. Und das Staatsvermögen ist durch den Danziger Gulden repräsentiert, der durch die Goldbestände der Danziger gedeckt ist.

### **3.7 Was ist die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches?**

75 Die Regierenden der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches halten (entgegen dem Willen von 95% der Bevölkerung) an ihrem Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1913 fest. Das hat der deutsche Kaiser unterschrieben. Die Verfassung des deutschen Kaiserreiches wurde durch die Weimarer Verfassung ersetzt. Die hat keinen Geltungsbereich. Es galten die Staatsangehörigkeiten der deutschen Bundesländer. Diese Staatsangehörigkeiten wurden 1933 durch die Nazis beseitigt. Es galt nur noch die Reichsstaatsangehörigkeit. Die deutsche Reichsstaatsangehörigkeit galt nur für die deutschen Kolonien. Das *ordre public* des Deutschen Reiches wurde beginnend 1933 restlos durch Willkürrecht beseitigt. Damit wurden auch faktisch alle völkerrechtlichen Verträge aufgekündigt. Selbst gegen das zwingende Völkerrecht, die Haager Landkriegsordnung (HLKO) wurde verstossen. Es wurde ein Häuserkampf um Berlin geführt und damit die Hauptstadt zur Festung erklärt. Eine Festung genießt keinerlei Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Land. Das Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ hätte bereits mit der Weimarer Verfassung zur Weimarer Republik erklärt werden müssen und dazu ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz. Aber man hat die „Weimarer“ Verfassung mit Absicht nicht als „Berliner“ Verfassung oder Verfassung des „Deutschen Reiches“ bezeichnet, um zu verdeutlichen, dass man den Friedensvertrag von Versailles nicht anerkennt.

Was bedeutet jetzt die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches?

Die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches bedeutet keinerlei Rechte zu genießen.

### **3.8 Der wohl grösste Betrug der Menschheitsgeschichte kann jetzt ganz einfach aufgedeckt werden.**

76 Die Regierenden der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches behaupten gegenüber der eigenen Bevölkerung und gegenüber dem Ausland, sie wären Staatsangehörige der BRD. So bestätigt zum Beispiel die EU, dass nur Staatsangehörige der BRD Mitglieder der EU sein können. Der Botschafter der BRD bestätigt fälschlicherweise, dass die BRD ein freiheitlich demokratischer Rechtsstaat ist. Er verschweigt, dass dies längst nicht mehr zutreffend ist.

Die Botschafter der BRD behaupten „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“ zu sein. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA gilt nur für die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. Doch die amtliche Bestätigung „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ zu sein, konnte nur erhalten, wer vom ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 Gebrauch gemacht hat. Dieses Gesetz wurde inzwischen aufgehoben. Es kann nun niemand mehr davon Gebrauch machen. Das hat auf Nachfrage von Frau Karin Leffer das deutsche Bundesverwaltungsamt in Köln indirekt bestätigt. Frau Karin Leffer will den Vorwurf, sie wäre „Reichsdeutsche“ beseitigen und hat deshalb den Antrag gestellt zu bestätigen, dass sie „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“ ist. Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig, antwortet aber selbst auf mehrmalige Mahnung nicht. In so einem Fall ist keine Antwort auch eine Antwort. Das zuständige Bundesverwaltungsamt kann keine Bestätigung ausstellen, dass man „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ ist. Aber daraufhin wird die österreichische Polizei beauftragt Frau Karin Leffer zu verhaften. Damit liegt der Auftrag vor, gegen den Staatsvertrag von Österreich zu verstossen. Die Österreicher stimmen damit zu, wieder Staatsangehörige des Deutschen Reiches zu sein.

Beweis: <https://www.buzer.de/gesetz/1622/index.htm>

*Achtung: Dieser Titel wurde aufgehoben und galt bis inkl. 14. Dez. 2010*

*Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit*  
*(StAngRegG k.a.Abk.)*

*G. v. 22. Febr. 1955 BGBl. I S. 65; aufgehoben durch Artikel 2 G. v. 08. Dez. 2010 BGBl. I S. 1864*

77 Der wohl grösste Betrug der Menschheitsgeschichte kann nun ganz einfach aufgedeckt werden, in dem jeder „Deutsche“ vor allem natürlich im Ausland aufgefordert wird, seine Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wer nicht nachweisen kann, dass er „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist (dazu muss er seine deutsche Reichsstaatsangehörigkeit ausschlagen) ist eben Staatsangehöriger des Deutschen Reiches, ohne jegliches Recht. Will er nicht entschädigungslos enteignet werden, dann muss er die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig beantragen.

### 3.9 Staatsangehörigkeit Österreich

#### 3.9.1 Zweites Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit

78 **Mit dem zweiten Gesetz** zur Regelung der Staatsangehörigkeit wurden die Österreicher wieder zu Österreichern erklärt. Österreich war 1938 dem Deutschen Reich widerstandslos eingegliedert worden und war damit völkerrechtlich erloschen. Österreich als souveräner Staat wurde erst mit dem Staatsvertrag zwischen Österreich und den 4 Mächten 1955 wieder souverän. Erst mit dem Staatsvertrag von Österreich haben die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches die Staatsangehörigkeit Österreich anerkannt.

Beweis: <https://www.buzer.de/gesetz/6336/a88027.htm>

*Achtung: Dieser Titel wurde aufgehoben und galt bis inkl. 14. Dez. 2010*

*G. v. 17. Mai 1956 BGBl. I S. 431; aufgehoben durch Artikel 3 G. v. 08. Dez. 2010 BGBl. I S. 1864*

Das Gesetz lautete: *Eingangsformel*

*Es wird festgestellt, daß das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) außer Kraft getreten ist. Die hierdurch auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit entstandenen Rechtsfragen werden wie folgt geregelt:...*

#### 3.9.2 Aufhebung des Zweiten Gesetzes: Österreicher wieder Reichsdeutsche

79 Mit der Aufhebung dieses Gesetzes gilt wieder das alte Recht. Damit sind nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz § 4 wieder alle Österreicher Staatsangehörige des Deutschen Reiches.

*§ 4 (1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.*

#### 3.9.3 Bruch des Staatsvertrages von 1955

80 Der Staatsvertrag von Österreich aus dem Jahre 1955 enthält die Auflagen, keinerlei Verbindung mit den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches einzugehen und die Menschenrechte zu achten.

Verstossen Österreicher gegen diese Auflagen, dann schlagen sie faktisch die Staatsangehörigkeit Österreich selbst aus. Sie erkennen sich selbst als Staatsangehörige des Deutschen Reiches an.

##### 3.9.3.1 Auszug aus dem Staatsvertrag

81 Staatsvertrag von Österreich mit den 4 Mächten.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955 Ausgegeben am 30. Juli 1955 39. Stück

*Präambel.*

*Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Österreich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstrengungen, die das österreichische Volk zur Wiederherstellung und zum **demokratischen Wiederaufbau** seines Landes selbst machte **und weiter zu machen haben wird**, den Wunsch hegen, einen Vertrag abzuschließen, der Österreich als einen freien, unabhängigen und demokratischen Staat **wiederherstellt**, wodurch sie zur Wiederaufrichtung des Friedens in Europa beitragen;*

*Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte den Wunsch haben, durch den vorliegenden Vertrag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit alle*

Fragen zu regeln, die im Zusammenhange mit den oben erwähnten Ereignissen einschließlich der Annexion Österreichs durch Hitler-Deutschland und seiner Teilnahme am Kriege als integrierender Teil Deutschlands **noch offenstehen**; und...

*Artikel 1. Wiederherstellung Österreichs als freier und unabhängiger Staat*

*Die Alliierten und Assoziierten Mächte anerkennen, daß Österreich als ein souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat **wiederhergestellt** ist.*

*Artikel 3. Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland*

*Die Alliierten und Assoziierten Mächte werden in den deutschen Friedensvertrag Bestimmungen aufnehmen, welche die Anerkennung der Souveränität und Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland und den Verzicht Deutschlands auf alle territorialen und politischen Ansprüche in bezug auf Österreich und österreichisches Staatsgebiet sichern.*

*Artikel 4. Verbot des Anschlusses*

*1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland verboten ist. Österreich anerkennt voll und ganz seine Verantwortlichkeiten auf diesem Gebiete und wird keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland eingehen.*

*2. Um einer solchen Vereinigung vorzubeugen, wird Österreich keinerlei Vereinbarung mit Deutschland treffen oder irgendeine Handlung setzen oder irgendwelche Maßnahmen treffen, die geeignet wären, unmittelbar oder mittelbar eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zu fördern oder seine territoriale Unversehrtheit oder politische oder wirtschaftliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Österreich verpflichtet sich ferner, innerhalb seines Gebietes jede Handlung zu verhindern, die geeignet wäre, eine solche Vereinigung mittelbar oder unmittelbar zu fördern, und wird den Bestand, das Wiederaufleben und die Tätigkeit jeglicher Organisationen, welche die politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland verhindern.*

*Artikel 6. Menschenrechte*

*1. Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.*

*2. Österreich verpflichtet sich weiters dazu, daß die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit auf Grund ihrer Rasse, ihres Geschlechtes, ihrer Sprache oder ihrer Religion, sei es in bezug auf ihre Person, ihre Vermögenswerte, ihre geschäftlichen, beruflichen oder finanziellen Interessen, ihre Rechtsstellung, ihre politischen oder bürgerlichen Rechte, sei es auf irgendeinem anderen Gebiete, diskriminieren oder Diskriminierungen zur Folge haben werden.*

### **3.9.3.2 Zwangsimpfung in Österreich**

82 Österreich hat jetzt beschlossen, dass eine Zwangsimpfung durchgeführt wird. Nach Nazi-Ideologie bezeichnet man die Zwangsimpfung als „Impfpflicht.“ Dabei wird man schon lange genötigt sich impfen zu lassen. Selbst wenn keine Aussicht besteht einen Arbeitsplatz zu erhalten, erhält man Arbeitslosenversicherung nur, wenn man sich impfen lässt. Selbst wer aktuell nachweisen kann, dass er nicht infiziert ist, kann zum Beispiel keine Druckerpatronen kaufen, um seine schriftlichen Angelegenheiten zu regeln.

Bereits im Jan. 2021 hatte der ehemalige österreichische Bundeskanzler Kurz verkündet, dass er für 8'000'000 Österreicher 40'000'000 Impfdosen bestellt hat. Im Mai 2021 gibt er zu, dass uns das Coronavirus noch drei Jahre begleiten wird. Genauso äussert sich der deutsche Gesundheitsminister. Aber mit einer Impfung sollte doch der Fall Corona erledigt, eine

Herdenimmunität erreicht sein. Man weiss geradezu demonstrativ offensichtlich, dass mit „Impfungen“ kein Ende von Coronaerkrankungen erreicht wird.

Nochmals: Der österreichische Bundeskanzler Kurz kauft gleich 5 Impfdosen für jeden Österreicher wo damals auf der Packungsbeilage stand, dass es keinen zugelassenen Impfstoff gibt, die Nebenwirkungen nach der zweiten Impfung grösser sind, als bei der ersten und Langzeitschäden wie Krebs oder Genschäden nicht ausgeschlossen sind.

Muss man da noch etwas erklären?

Österreichische Mediziner haben bereits im Jahre 2019 eine Erhöhung des Budgets in Höhe von 1'000'000'000,- € gefordert. Erhalten haben sie bis heute nichts. Aber allein im Jahre 2020 wurden für Corona-Maßnahmen 33'000'000'000,-€ ausgegeben. Das macht pro Kopf ca. 4'000.-€. In Deutschland wurden entsprechend 400'000'000'000,-€ ausgegeben. Der Antragsteller war sich von Anfang an im Klaren, dass er sich früher oder später infizieren wird. Warum soll er dann eine lästige Maske tragen? Die Testungen sind so sinnvoll wie ein Kropf. Der Antragsteller hat gleich am Anfang 20 kg Vitamin C bestellt und später Ivermectin gekauft. In Österreich hat die Ärztekammer den Verkauf von Ivermectin verboten und Ärzten, die keine Impfung empfehlen, die Zulassung entzogen. Aber der Antragsteller hat sein Ivermectin an Coronaerkrankte verteilt. Jedes Mal sank schlagartig das Fieber.

Es ist doch völlig bizarr, absurd, dass jemand verlangt, der sich impfen lassen kann sooft er will, dass sich auch ein anderer impfen lässt. Der Antragsteller hat eine private Krankenversicherung. Seine Krankenkasse sieht keinen Grund die Beiträge zu erhöhen. Für die Kosten, die das Coronavirus verursacht, ist die Krankenversicherung zuständig. Aber der Antragsteller muss sich über Steuern allein im Jahr 2020 an Kosten in Höhe von 4'000,-€ beteiligen, für Maßnahmen, die er nicht will und auch nicht in Anspruch nimmt.

Dabei beweisen mittlerweile Ländervergleiche, dass alle Corona-Maßnahmen und vor allem die „Impfungen“ kontraproduktiv waren und sind. Zum Beispiel ein Vergleich zwischen Israel und dem Gazastreifen.

Dänemark hat eine Impfquote von 80% der Bevölkerung. Trotz Masken und Testungen sind Inzidenzen von 6'000- 8'000 festgestellt worden. 6 – 8 % der Bevölkerung muss in Quarantäne, obwohl niemand Krankheitssymptome zeigt. Aber man wusste dies bereits im Frühjahr 2020, dass nur 0,6% der Bevölkerung ernsthaft gefährdet ist. Herr Dr. Wodarg hat die Zahlen verglichen. In Deutschland sind von 14 Millionen Schülern und Jugendlichen 2019 neun an Grippe gestorben. 2020 nur vier an Corona. Die deutsche Bundeskanzlerin Merkel begründete im März 2021 den Lockdown wörtlich mit „dramatischen Todeszahlen“. Tatsächlich sind im März 2021 11'000 Personen weniger gestorben als in den Vorjahren, usw. usw.

Gegenüber einem Danziger wird gegen Art. 43 und 48 der Haager Landkriegsordnung verstossen.

### **C Gegenüber einem Danziger muss die Haager Landkriegsordnung eingehalten werden, gleichgültig in welchem Land er sich befindet**

83 Auch der Staatsvertrag von Österreich beinhaltet, dass in einer Friedensregelung mit Deutschland die Grenzen definiert sind.

Die Regierenden der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches lehnen die Auflagen des 2 + 4 Vertrages ab, durch eine Verfassung die bestehenden Grenzen in Europa anzuerkennen.

Das ordre public der Freien Stadt Danzig ist deshalb kriegsbedingt nicht auf ein bestimmtes Territorium beschränkt.

#### **Nochmals die Danziger Verfassung Art. 76:**

Art. 76 Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.

Kein Staatsangehöriger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

84 Auch im Staatsvertrag mit Österreich ist festgehalten, dass noch Reparationen zu bezahlen sind.

Diese hängen davon ab, ob Österreich seine Demokratie fortentwickeln wird. Ohnehin hängt die Staatsangehörigkeit Österreich davon ab, ob die Menschenrechte gewahrt werden und keine Verbindung mit den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches eingegangen wird.

Aber Österreich vollstreckt ungeprüft Willkürurteile und Haftbefehle der de facto Diktatur Bayerns. Die Corona-Maßnahmen verstossen demonstrativ offensichtlich gegen die Menschenrechte. Damit haben die Regierenden Österreichs definitiv den Staatsvertrag von Österreich aufgekündigt und offensichtlich wieder die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches angenommen.

Die Regierenden der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben die Österreicher wieder zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches gemacht.

#### D. Reparationen

85 Mit der Ablehnung der Staatsangehörigkeit der BRD „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ und dem Bekenntnis zur Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches werden Reparationen fällig.

Beweis – siehe Art. 5.2 des Londoner Schuldenabkommen.

Londoner Schuldenabkommen: **Allgemeine Informationen Dieser Text ist in Kraft**

**Beschluss** 27. Februar 1953 **Inkrafttreten** 31. Dezember 1953 **Quelle** AS 1954 3 **Sprache(n) der Veröffentlichung** DE,FR,IT

*Originaltext* Abkommen über deutsche Auslandsschulden; Abgeschlossen in London am 27. Februar 1953; Von der Bundesversammlung genehmigt am 30. September 1953

*Datum des Inkrafttretens für die Schweiz:* 31. Dezember 1953; (Stand am 31. Dezember 1953)

#### **Art. 5 Nicht unter das Abkommen fallende Forderungen**

*2. Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich...wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.*

86 Nochmals der Staatsvertrag von Österreich:

„...die im Zusammenhange mit den oben erwähnten Ereignissen einschließlich der Annexion Österreichs durch Hitler-Deutschland und seiner Teilnahme am Kriege als integrierender Teil Deutschlands **noch offenstehen**.“

Moskauer Deklaration 1943:

<http://www.ibiblio.org/pha/policy/1943/431000a.html>:

*Austria is reminded, however that she has a responsibility, which she cannot evade, for participation in the war at the side of Hitlerite Germany, and that in the final settlement account will inevitably be taken of her own contribution to her liberation.*

*„Österreich wird aber auch daran erinnert, dass es für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht entrinnen kann, und dass anlässlich der endgültigen Abrechnung Bedachtnahme darauf, wieviel es selbst zu seiner Befreiung beigetragen haben wird, unvermeidlich sein wird.“*

Österreich verstösst gegen den Staatsvertrag, damit ist auch Österreich reparationspflichtig.

## **1 Der Zweite Weltkrieg ist erst beendet, wenn Reparationen an die Freie Stadt Danzig und deren Staatsangehörige bezahlt sind**

87 Die 4 Mächte als Vertreter der Vereinten Nationen haben unter Auflagen, denen die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches zugestimmt haben, Frieden geschlossen.

Aber es steht noch eine Friedensvereinbarung mit den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig aus.

Wer ist zuständig, dass die vertraglichen Bestimmungen der 4 Mächte eingehalten werden?

Das ist die Freie Stadt Danzig. Die Freie Stadt Danzig ist in letzter Instanz dafür verantwortlich, ob das *ordre public* der Freien Stadt Danzig von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und auch der Österreicher eingehalten wird, so wie dies indirekt durch die Friedensvereinbarungen der 4 Mächte festgelegt ist.

Wer sollte überprüfen, ob das *ordre public* der Freien Stadt Danzig eingehalten wird, wenn es die Danziger nicht tun?

In den Friedensverträgen der 4 Mächte mit Österreich und dem 2 + 4 Vertrag ist ausdrücklich betont, dass es das Hauptziel ist, dass in Europa der Frieden gewahrt bleibt.

Letztendlich ist es die Aufgabe der Freien Stadt Danzig dafür zu sorgen, dass dieses Ziel auch eingehalten wird.

88 Der innere Friede ist gefährdet, weil die Unabhängigkeit der Richter beseitigt wurde.

Nun bahnt sich ein Krieg zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation an. Dabei verteidigen die USA nicht die Menschenrechte gegenüber der Russischen Föderation, sondern die *de facto* Diktatur Bayern, die ohne die Freie Stadt Danzig auch die Ukraine unter ihre Kontrolle bringen will.

Zur Durchsetzung der Friedensordnung, zum Erhalt eines Raumes des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit müssen Reparationen bezahlt werden.

Die Freie Stadt Danzig muss deshalb als Völkerrechtssubjekt auftreten. Es sind dazu Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen und für jeden, der für die Friedensordnung in Europa eintritt, entsprechende Danziger Ausweise zur Verfügung zu stellen.

Das Länderkennzeichen DA wird entsprechend dem internationalen Verkehrsabkommen verwendet.

Der Danziger Gulden wird wieder ausgegeben und ist durch die ausländischen Goldbestände der Bundesrepublik Deutschland gedeckt.

*Bank of England (London) 416.193,6240 kg*

*Federal Reserve Bank of New York (New York) 1.236.231,5997 kg*

Su. 1 652 425, 223 kg Gold; 1kg Gold kostet: 50'000,-€ = 82'621'250'000,- €; 1 Gramm kostet 50,-€; Der Wert von 50,- Danziger Gulden entspricht dem Wert von 1 Gramm Gold.

Der Antragsteller hat dem deutschen Bundesfinanzministerium mitgeteilt, dass der Antragsteller der Republik Madagaskar 2'000'000'000,- € zur Verfügung stellen wird, entsprechend 40'000 kg Gold.

Wer das nicht anerkennt, sollte gleich am nächsten Baum aufgehängt werden, um weitere Eskalationen gegen Unschuldige zu vermeiden. Es sei denn, dieses Gericht entscheidet, dass über den Friedensvertrag von Versailles neu verhandelt wird.

89 Entsenden die Vereinten Nationen keine Streitkräfte/Blauhelme zum Schutze der Danziger, dann wird zur Rechtsnachfolge bezüglich Art. 102 ein neues Völkerrechtssubjekt gebildet. Das könnte man zum Beispiel „Streitkräfte der Vereinigten Bürger“ nennen. Bezahlt wird diese Streitmacht von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

Bezüglich der Rechtsnachfolge Art. 100 des Friedensvertrages von Versailles werden alle öffentlichen Waldungen der BRD und DDR Territorium der Freien Stadt Danzig.

Dort werden die internationalen Streitkräfte stationiert.

90 Polen hat im Jahre 2017 ein Gutachten zur Berechtigung von Reparationen vorgelegt und 2018 die Forderungen mit 690'000'000'000,- € beziffert. Auf die Nachfrage, ob darin die Forderungen für die Freie Stadt Danzig enthalten ist, hat Polen die Forderungen 2019 auf 850'000'000'000,-€ erhöht. Vor dem Gericht in Washington D.C. hat der Antragsteller deshalb seine Forderungen in Höhe von 160'000'000'000,-€ geltend gemacht und die Verfügungsgewalt über die in 65 Jahren angehäuften Handelsüberschüsse in Höhe von 6'000'000'000'000,-€ gefordert – siehe Anlage 4 - Beschwerde EMRK und 5. Diese Forderung wurde mehrmals mit Einschreiben und Rückschein dem deutschen Bundesfinanzministerium in Bonn und Berlin vorgelegt und schliesslich über das Verwaltungsgericht in Berlin. Diese Forderung wurde 30 verschiedenen Parteien, 30 Gewerkschaften, 30 Arbeitgeberverbänden, verschiedenen Landkreisen, Städten und Presseorganen zugesandt. Ein Widerspruch ist nicht erfolgt. Der Haftbefehl gegen Frau Karin Leffer besteht immer noch. Allein im Jahr 2020 und 2021 wurden von Deutschland und Österreich ca. 1'000'000'000'000,-€ für völlig überflüssige, um nicht zu sagen kontraproduktive Corona-Maßnahmen ausgegeben. Offensichtlich sind die Forderungen für die Freie Stadt Danzig viel zu niedrig angesetzt. Es wird deshalb eine Forderung in Höhe von 1'000'000'000'000,-€ für die Freie Stadt Danzig und deren Staatsangehörige gefordert. Die Forderungen der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig werden daraus befriedigt.

Dies hält der Antragsteller für angemessen und gerecht.

91 Bis Reparationen erfüllt sind, herrscht Krieg, den die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches begonnen haben und bis jetzt nicht bereit sind ihn zu beenden.

Solange kein Friedensvertrag mit der Freien Stadt Danzig geschlossen ist, gilt die Haager Landkriegsordnung als oberste Rechtsnorm/zwingendes Völkerrecht. Es ist deshalb immer Art. 43 das Landesrecht/ordre public und Art. 48 Steuern zu beachten. Das ordre public kann nur von unabhängigen und unparteiischen Richtern gewährleistet werden. Kein staatlicher Richter darf eine Gerichtsverhandlung führen, wenn das oberste Gericht nicht unabhängig und unparteiisch ist. Jede Behörde die klagt oder verklagt wird, hat sicherzustellen, dass der Richter unabhängig und unparteiisch ist. Prüft ein Beamter das nicht, dann vertritt er nicht seinen Staat, sondern andere Interessen. Er ist deshalb nicht berechtigt über Steuern finanziert zu werden. Es kann jeder Danziger sein, auch wenn es der Einzelne nicht weiss, muss ein Beamter davon ausgehen, dass sein Gegenüber ein potentieller Danziger ist und hat sich entsprechend zu verhalten. Jeder der will, dass die Haager Landkriegsordnung nicht mehr gilt, kann und muss dafür sorgen, dass die Danziger Reparationen erhalten.

Es gelten deshalb die Feindstaatenklauseln. Es wird deshalb deutsches Vermögen entschädigungslos enteignet. Das kann bis zur Taschenpfändung von deutschen Urlaubern gehen. Auch deutsche Unternehmen können die entschädigungslose Enteignung abwenden, in dem sie die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig beantragen. Von den Feindstaatenklauseln kann jeder Gebrauch machen, bis die Danziger Reparationen erhalten haben. Es kann und darf jeder seine Steuerleistungen verweigern bzw. zurückstellen bzw. an Danziger Staatsangehörige überweisen, bis die Danziger Reparationen erhalten haben. Es ist schliesslich Pflicht eines jeden, den Danzigern ihr Recht zu gewähren. Es ist erste Pflicht jeder Regierung den Weltkrieg zu beenden. Wer sich dieser Pflicht verweigert, hat keine Rechte.

### **E. Herr Georg Nolte wird aufgefordert Stellung zu beziehen**

92 Schliesslich ist er selbst betroffen. Er soll sich äussern, welche Reparationen er für angemessen hält und wie in Europa ein Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit zementiert wird.

Herr Georg Nolte muss sich dazu äussern, wie er sich als angeblicher Vertreter der BRD vorstellt, dass Straftatbestände wie §§ 339 Rechtsbeugung, 344 Verfolgung Unschuldiger und 345

Vollstreckung gegen Unschuldige StGB, die gegenüber dem Antragsteller mehrfach begangen wurden, verfolgt werden sollen.

Was gedenkt Herr Georg Nolte, wenn er denn das ordre public der BRD vertritt, zu unternehmen, damit der Haftbefehl gegen Frau Karin Leffer aufgehoben wird?

Als „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ steht Herr Georg Nolte im Verdacht des Straftatbestandes der unterlassenen Hilfeleistung, wenn er sich nicht dafür einsetzt, dass der Haftbefehl gegen Frau Karin Leffer aufgehoben wird.

93 Erklärt sich Herr Georg Nolte nicht, gilt nach dem ordre public der Freien Stadt Danzig § 138 ZPO:

**§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht**

*(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.*

*(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.*

*(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht. (Bemerkung dazu: Die Absicht etwas bestreiten zu wollen, muss selbstverständlich mit Fakten belegt sein. Erklärungen müssen ausreichend nachvollziehbar sein.)*

*(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.*

94 Die Frist zur Erklärung beträgt maximal 30 Tage, wenn nicht um Fristverlängerung ersucht wird.

Gegenüber einem Danziger und jemand, der sich auf Danziger Recht beruft, ist immer § 138 ZPO einzuhalten, gleichgültig wo sich der Danziger befindet. Dies gilt bis ein Friedensvertrag zwischen den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und der Freien Stadt Danzig vorliegt, bzw. der 2 + 4 Vertrag verwirklicht ist.

Datum

Unterschrift \_\_\_\_\_

## Anhang

Bestimmungen zum Haftbefehl gegen Frau Karin Leffer bezüglich den Danziger Ausweisen. Wenn ein Danziger Ausweis – siehe Kopie Anlage 3 eine Fälschung wäre, dann wäre zutreffend:

StGB § 276 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen.

*(1) Wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den §§ 271 und 348 bezeichneten Art enthält,*

*1. einzuführen oder auszuführen unternimmt oder*

*2. in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt,*

*wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.*

Was macht man daraus? § 267 Urkundenfälschung:

*(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

*(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

*1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,*

Zitate:

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 125 Nichtigkeit wegen Formmangels**

*Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.*

### **§ 126 Schriftform**

*(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.*

*(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.*

*(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.*

*(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.*

## **Zivilprozessordnung (ZPO)**

### **§ 317 ZPO bis zum 30.6.2014**

*(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei zugestellt.*

Die Urteile werden von den ungesetzlichen Ausnahmerichtern nicht unterzeichnet zugestellt. Nachdem jahrelang die Unterschriften der Richter angemahnt wurden, hat man das Gesetz angepasst. Danach müssen keine Urteile mehr zugestellt werden, sondern nur noch Abschriften.

#### **§ 317 ZPO seit dem 01.07.2014**

- (1) *Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei als Abschrift zugestellt.*

### **Strafprozessordnung (StPO)**

#### **§ 216 Ladung des Angeklagten**

- (1) *1Die Ladung eines auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. 2Die Warnung kann in den Fällen des § 232 unterbleiben.*
- (2) *1Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte wird durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung gemäß § 35 geladen. 2Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er zu seiner Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.*

#### **§ 275 Absetzungsfrist und Form des Urteils**

- (1) *1 Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es unverzüglich zu den Akten zu bringen. 2 Dies muß spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen; diese Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat, um zwei Wochen, und wenn die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert hat, für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen. 3 Nach Ablauf der Frist dürfen die Urteilsgründe nicht mehr geändert werden.*
- (2) *1 Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. 2 Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter der Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. 3 Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.*
- (3) *Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.*

#### **§ 345 Revisionsbegründungsfrist**

- (1) *1Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen.*  
*2War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung.*
- (2) *Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle geschehen.*

### **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

#### **§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes**

- (1) *Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.*

- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;
  2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;
  3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
  4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
  5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
  6. der gegen die guten Sitten verstößt.

#### **§ 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern**

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 44 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn.....

#### **§ 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes**

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

#### **§ 34 Beglaubigung von Unterschriften**

- (1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für
1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
  2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bedürfen.
- (2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.
- (3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten
1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
  2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
  3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
  4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

Der Antragsteller und Frau Karin Leffer haben stets auf die Unterschrift des Richters gepocht – Vorwurf: Sie erkennen deutsches Recht nur in Teilen an. Die Änderung von § 317 ZPO beweist, dass sie immer Recht hatten und in Bezug auf die StPO Recht haben.